Ein

Beitrag zur Liguori-Moral.

Zweite Auflage

von

„Ultramontanes zur Lex Heinze“.

Von

Graf Paul von Hoensbroech.



Leipzig
Verlag von Breitkopf & Härtel
(1901) 1912

Ein
Beitrag zur Liguori-Moral.

Zweite Auflage

von

„Ultramontanes zur Lex Heinze".

Von

Graf Paul von Hoensbroech.



Leipzig

Verlag von Breitkopf & Härtel

(1901) 1912

Vorwort.

Die in letzter Zeit in den Vordergrund getretenen Erörterungen über die „Moral" des Beichtstuhles haben mich veranlaßt, eine vor zwei Jahren erschienene, jetzt vergriffene Schrift unter verändertem Titel neu herauszugeben.

Die Schrift enthält nicht Auszüge aus der „Moraltheologie" Liguoris selbst, sondern solche aus weitverbreiteten Lehrbüchern der Moral von Anhängern und Schülern Liguoris, die das, was der Stifter der Redemptoristen-Kongregation vorgetragen hat, wiederholen und theilweise noch weiter ausführen. Zugleich zeigt meine Schrift durch Mittheilungen aus den Akten kirchlicher, in Rom geführter Ehescheidungsprozesse, wie die Liguori-Moral, auch außerhalb des Beichtstuhles, praktisch zur Verwendung und Verwerthung kommt.

Ich bitte dringend, „Einleitung" und „Nachwort" zuerst zu lesen.

Groß-Lichterfelde, im Juni 1901.

Graf von Hoensbroech.

Einleitung.

Zur Bekämpfung der Unsittlichkeit im weitesten Umfange ist ein Gesetzentwurf beim Reichstag eingebracht worden, der, von dem bekannten Prozeß, den Namen lex Heinze trägt.

Vor allen anderen Parteien bemüht sich das Zentrum, den Entwurf Gesetz werden zu lassen; es kann sich nicht genug thun, in immer neuen Zusätzen und Verbesserungen

Eine Beurtheilung der lex Heinze beabsichtige ich nicht. Allerdings halte ich dafür, daß der versuchte Weg nicht der richtige ist. Ebensowenig beabsichtige ich eine Prüfung der Zentrumsanträge, so wenig ich sie auch billige.

Von der redlichen Absicht der Antragsteller bin ich überzeugt, ebenso aber von ihrer Unkenntniß über Dinge, die eine lex Heinze innerhalb ihrer eigenen ultramontanisirten Religion zu einer viel schreiendern Nothwendigkeit machen, als eine lex Heinze für Deutschland.[1]

Dieser Unwissenheit stecke ich hier ein Licht auf; diese schreiende Nothwendigkeit beweise ich.

Der großen Verantwortlichkeit meines Schrittes bin ich mir voll bewußt. Was hier zum Abdruck gebracht wird, ist pornographisch, wie nur irgend etwas pornographisch sein kann. Meine Schrift wird leider wohl auch in die Hände Vieler kommen, für die sie nicht bestimmt ist, deren Phantasie und Herz sie Schaden zufügt. Das beklage ich tief, aber es hält mich nicht ab.

[1] Obwohl die lex Heinze längst verabschiedet ist, habe ich diese der Vergangenheit angehörigen einleitenden Sätze stehen gelassen, weil es sich um den unveränderten Abdruck einer früheren Schrift handelt.

Es muß einmal der Oeffentlichkeit gezeigt werden, was zur Ausbildung des ultramontanen Klerus gehört, was in den Priesterseminarien den jungen Männern in die Hand gegeben wird, womit sie sich als angehende Seelsorger ex officio zu beschäftigen haben. Es muß gezeigt werden, welch furchtbaren Mißbrauch der Ultramontanismus mit dem Heiligsten treibt, das eine Religion kennt, mit einem Sakrament.

Hier ist das Widerchristenthum mit Händen zu greifen. Aber hier ist auch die Gefahr mit Händen zu greifen, die der sittlichen Gesundheit des Volkes droht durch diesen verruchten Mißbrauch religiöser Einrichtungen.

Unter dem Deckmantel der Religion, unter dem Schleier eines Sakramentes steht mitten unter uns ein wahrer Berg von Schändlichkeiten. Der junge Kleriker, dem vor der christlichen Ehe Geringschätzung eingeflößt wird, wird dafür eingeweiht, systematisch und methodisch, in Dinge, die Ausgeburten der verdorbensten Einbildungskraft sind. Als Priester hat er dann die Pflicht, diese verdorbene und verderbende Wissenschaft anzuwenden auf Jünglinge und Jungfrauen, Frauen und Männer, die zu ihm kommen, um von ihm, als „Gottes Stellvertreter" Lösung von ihren Sünden zu erlangen.

Nach katholisch-religiöser Auffassung setzte Christus das Sakrament der Beichte ein mit den Worten: „Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesendet, so sende ich euch. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten" (Joh. 20, 21—23). Lassen wir einmal die katholisch-religiöse Auslegung dieser Worte gelten, so enthalten sie eine Botschaft der keuschen Versöhnung, ein Sakrament heiligen Gottesfriedens! Was würde der Stifter des

Christenthums wohl sagen, wenn er sähe, was die ultramontane „Moral" aus diesen seinen Worten herausgelesen hat? Ein System der Niedertracht, eine Fundgrube der Abscheulichkeit! Was würden die Apostel, was die ersten Christen zu dieser Auslegung und zu diesem Gebrauch der Worte ihres Lehrers sagen? Mit viel grimmerem Zorne, als mit dem er zu Ephesus die abergläubischen Schriften vernichtete, würde Paulus die ultramontanen „Lehrbücher der Moral", die „Anweisungen für Beichtväter" in's Feuer werfen.

Und diese „Lehrbücher", diese „Anweisungen" sind in der ganzen katholischen Christenheit verbreitet. In allen Priesterseminarien, in fast allen Pfarrhäusern stehen sie in den Handbibliotheken. Aus ihnen werden dann für das Volk die „Beichtspiegel" zusammengestellt, die sich fast in jedem katholischen „Gebetbuche" finden. Diese „Beichtspiegel" sind für die verschiedenen Stände und Lebensalter verschieden: Kinder, Erwachsene, Verheiratete, Unverheiratete; aber in allen nehmen die Fragen über Unzuchtsünden breiten Raum ein.

Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß durch die aus dem Jesuitenorden und seiner Schulung hervorgegangenen Schriftsteller die sogenannte „Moraltheologie", d. h. die Unterweisung für das Beichthören, ihre gegenwärtige abschreckende Gestalt erhalten hat. Weit über hundert Autoren aus der „Gesellschaft Jesu" haben dies Feld bebaut und Früchte gezeitigt wie die berüchtigten Werke von Bauny, Busembaum, Delrio, Eskobar, Gobat, Sanchez u. s. w., in denen das 6. Gebot und die Ehe den breitesten, zuweilen sogar den ganzen Raum einnehmen.

Alphons von Liguori, der Stifter der Redemptoristen und ihr hervorragendster Schriftsteller ist nur jesuitischer Lehre und jesuitischen Vorbildern gefolgt;

wie wiederum die heutigen Jesuiten mit Vorliebe sich Alphons von Liguori zum Führer nehmen. Jesuitenmoral und Redemptoristenmoral ist die gleiche, und es verräth ein Uebermaß theologischer Unkenntniß, die „Verwandtschaft" Beider zu leugnen. Gerade das von mir benützte Buch des Jesuiten Lehmkuhl beweist diese „Verwandtschaft" schlagend. In der Vorrede erklärt Lehmkuhl: „In der Lehre bin ich besonders dem h. Alphons von Liguori gefolgt", und am Ende seines Lehrbuchs nennt er das Hauptwerk des Redemptoristenstifters einen „Kommentar" zu den Schriften des Jesuiten Busembaum.

Vielleicht wendet man ein, daß diese Ausgestaltung der „Moraltheologie" und die Lehrbücher der Jesuiten und Redemptoristen doch nur eine Folge des katholischen Beichtinstituts selbst ist.

Fast mit gleichem Recht könnte man sagen, daß Rechtsverdrehungen und barbarische Gerichtsverfahren früherer Zeiten eine Folge der Jurisprudenz und der Rechtsprechung überhaupt sind.

Das christliche Beichtinstitut hat mit seiner Verzerrung und die christliche Moral mit dieser mönchischen Aftermoral nichts zu thun. Der Mißbrauch einer Sache verurtheilt nicht deren richtigen Gebrauch.

Man lese die Werke der Kirchenväter, die durch fast ein Jahrtausend die Repräsentanten und Zeugen christlicher Lehre, christlicher Praxis, christlicher Moral und christlicher Askese waren. Wo findet man auch nur bei einem Einzigen solche Anleitungen zur Beichte, solche Detaillirung der abscheulichsten Sünden, solch ein abschreckendes medicinisch-anatomisches System? Erst mit der Vermenschlichung so vieler göttlicher Einrichtungen des Christenthums, als irdische Macht und weltlicher Einfluß den

kirchlichen Autoritäten mehr zu gelten begannen als Geistesfreiheit und Gottesfrieden, kurz, mit dem Einflusse des Ultramontanismus, erst da begann auch das Sakrament der Beichte seine frühere Gestalt zu verlieren und wurde zum Zerrbild. Von da an entwickelte sich der Umgestaltungsproceß allerdings rasch, aber es ist Thatsache, daß die Praxis der Beichte erst durch den Jesuitenorden ihre heutige Form erhalten hat. Ihm sind die Redemptoristen gefolgt.

In den Jesuiten und Redemptoristen haben wir es mit den Urhebern und geschicktesten Verbreitern einer unbiblischen und unmoralischen Lehr- und Handlungsweise zu thun. Und wenn dieser jesuitisch-redemptoristische Geist innerhalb der katholischen Kirche der Gegenwart leider zum herrschenden geworden ist, so bleibt um so mehr für jeden Christen und jeden Staatsbürger die Pflicht bestehen, die Hauptträger dieses korrumpirenden und gemeingefährlichen Geistes nach Kräften zu bekämpfen. Wäre es möglich, sie dauernd zu beseitigen, so würde auch allmählich der Geist selbst aus der katholischen Kirche verschwinden.

Zwischen dem katholischen Priester im allgemeinen, auch dem, der diese „Schulung“ durchgemacht hat und dem Jesuit und Redemptorist besteht aber ein Unterschied.

Der junge katholische Theologe kommt in seinen Studienjahren, auf der Universität und selbst auch in den Seminarien, viel und dauernd mit der Welt, mit Andersdenkenden und Andersgläubigen in Berührung. Hat er seine Vorbereitung vollendet, so nimmt den weitaus größten Theil seiner Thätigkeit und damit auch seiner geistigen Kraft die praktische und vielgestaltete Seelsorge, die Sorge um seine Gemeinde in Anspruch. Für lange Studien, für Vertiefung in abstruse Fragen, für Brüten und Nachsinnen

über „Gewissensfälle“ und kasuistische Splitterrichterei hat er wenig Zeit. Dem frischen Hauche des wirklichen, gesunden Lebens, das fort und fort an ihn herandringt, kann er sein Urtheil, sein Denken nicht völlig entziehen. Die Schulübung, die er aus den „Moralbüchern“ genossen, geht bei ihm nicht so ganz in Fleisch und Blut über. Genug und übergenug des Schlimmen bleibt aber auch in seiner Seele zurück.

Anders beim Jesuiten und Redemptoristen. In mönchischer Abgeschlossenheit wird er erzogen. Nicht erst mit dem Beginn des Studiums der Theologie, sondern vom ersten Tage seines Eintritts in das Kloster umweht ihn schon dieser Geist der „Lehrbücher der Moral“. Er athmet ihn ein, Jahr um Jahr, Tag um Tag. Er hat Zeit zum Nachdenken, zum Grübeln, zum Brüten. Er wird angeleitet und angehalten, sich zu versenken mit Herz und Kopf in die „Gewissensfälle“, in das minutiöseste Studium dieser „Handbücher der Moral“, die von den Koryphäen seines Ordens verfaßt sind. So wird er in seinem Denken und Empfinden ein anderer Mensch, der auf Schritt und Tritt, Versuchung und Schlechtigkeit wittert und nach ihr spürt. Und wenn er auch als Missionar und Prediger in's wirkliche Leben heraustritt, mit wirklichen Menschen in Berührung kommt: die innere, geistige Verfassung, in die ihn jahrelange Zucht und jahrelanges Studium versetzt haben, ändert sich nicht, und die regelmäßig wiederkehrende Rückkehr hinter die Mauern seines weltfernen Klosters, in die mönchische Atmosphäre, hält immer wieder auf's neue diesen jesuitisch-redemptoristischen Geist eines Sanchez und Alphons von Liguori lebendig und wirksam.

Ganz gewiß will ich nicht behaupten, daß die in den

ultramontanen Lehrbüchern aufgehäufte Schlechtigkeit, dort zusammengetragen ist, mit der Absicht, die Unsittlichkeit zu fördern. Das Gegentheil ist sogar der Fall: der Unsittlichkeit soll dadurch gesteuert werden.

Aber ein System ist stärker als einzelne Menschen; seine Endziele stehen oft in schroffem Gegensatze zu den Absichten derjenigen, die sich dem Systeme ergeben haben; seine Mittel, auch wenn sie in sich dem Schlechten dienen, werden von seinen Anhängern häufig nicht als solche erkannt. Das bewahrheitet sich vorzugsweise beim Systeme des Ultramontanismus. Ihm ist es allmählich gelungen, die unumschränkte Herrschaft innerhalb der katholischen Religion zu erlangen, und Alles in ihr, bis zur innersten Frömmigkeit, sich dienstbar zu machen. Sittlichkeit oder Unsittlichkeit giebt es für ihn nicht, es giebt nur seine Zwingherrschaft. Ihr dient die Beichte, wie sie jetzt geübt wird in ausgezeichnetster Weise. Der Ultramontanismus hat sie verzerrt zu einer Seelenfolter, an deren Kurbel, in seinem Namen der Mann sitzt, der mit den Lippen den Frieden Christi verkündend, die vertrauende Seele peinigt, sie ausspannt und auspreßt, ihr durch Einflößung von Gewissensbissen und unlösbaren Zweifeln Ketten anlegt, die schwerer lasten als Stahl und Eisen.

Gerade der Punkt, mit dem ich die Oeffentlichkeit hier bekannt mache, die Behandlung des 6. Gebotes und der Ehe, ist seiner Natur nach am meisten geeignet — wenn er behandelt wird, wie die ultramontane Beichtpraxis es verlangt —, den Menschen am festesten unter das ultramontane Joch zu schmieden. Geschlechtliche Regungen sind nun einmal das ergiebigste Erbtheil unserer Natur; vom Kindesalter bis in's Greisenalter begleiten sie den Menschen. Gelingt es einem Systeme, diese

Regungen für sich zu benutzen, aus ihnen Klammern und Fesseln zu machen, womit es den Menschen an sich kettet, so hat es an ihnen eine unverlierbare Handhabe, immer und immer wieder die Menschenseele in seinen Bann zu ziehen.

Das ist die Absicht des Ultramontanismus bei den von ihm eingeführten Scheußlichkeiten in Ausübung der Beichte.

Also auch ihm unterschiebe ich nicht die Absicht, die Unsittlichkeit als solche zu begünstigen. Allerdings ergiebt sich diese Begünstigung naturnothwendig aus der ultramontanen Beichtpraxis von selbst. Jeder, der das Folgende liest, wird mir beistimmen.

In der ultramontanen Presse wird sich ein Schrei der Entrüstung über diese Veröffentlichung erheben. Es wäre gut, diese Entrüstung gegen die zu kehren, die solche „Lehrbücher“ verfassen. Man wird von Aergerniß und Obscönitäten sprechen. Sehr richtig, aber das Aergerniß giebt nicht der Uebersetzer sondern der Verfasser solcher Obscönitäten. Man wird sagen, diese Bücher sind nur lateinisch und nur für Fachleute geschrieben. Das Erste ist unwahr, denn sie existiren auch in verschiedenen Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch; im Zweiten liegt gerade die Schmach und Schande und die drohende Gefahr für die Bevölkerung. Für Einen, der sich geweihter Priester Gottes nennt, soll solche „Fachwissenschaft“ erforderlich sein! Das ganze christliche Alterthum bis hoch in's Mittelalter hinauf weiß nichts von solcher „Fachwissenschaft“. Erst mit dem Entstehen der Mönchsorden zeigen sich ihre Anfänge; Ausbildung und Vollendung findet das betrübende Werk vom 16. Jahrhundert an, d. h. seit der Stiftung des Jesuitenordens.

Auf den nicht einmal zutreffenden Einwand, die „Moralbücher" seien nur in lateinischer Sprache verfaßt, muß auch noch eine zweite Antwort gegeben werden.

In welcher Sprache diese Bücher verfaßt sind, ist gänzlich gleichgültig, wenn die Sprache nur eine solche ist, die der ultramontanen Geistlichkeit geläufig ist. In das Volk soll die Kenntniß dieser „Beichtbücher" gar nicht dringen, schon aus dem sehr durchschlagenden Grunde, weil das Volk sich mit Abscheu von der Geistlichkeit abwenden würde, wenn es Kenntniß davon erlangte, in welche Scheußlichkeiten seine Söhne systematisch eingeweiht werden. Die „Moralbücher" sind ausschließlich für die Geistlichen, d. h. für die jungen Theologie Studirenden bestimmt, gewiß. Aber genügt es etwa nicht, um das ultramontane System zu verurtheilen, daß es den Geist seiner Kerntruppen mit den unerhörtesten Obscönitäten erfüllt, mit Obscönitäten, die dazu bestimmt sind, durch Fragen und Erläuterungen des „Beichtvaters" ihren Weg zu finden in die Herzen der zahllosen Millionen, die den „Beichtstuhl" jährlich aufsuchen?

Genügt es etwa nicht zur vollständigen Verurtheilung des ultramontanen Systems, daß dies System in seinen „Lehrbüchern" solchen Unrath officiell mit sich führt; mögen die „Lehrbücher" in was immer für einer Sprache geschrieben sein?

Was ich vorlege ist theils getreue Uebersetzung, theils genaue Abschrift aus den verbreitetsten „Handbüchern der Moral" der Gegenwart. Es ist nicht mühsam hervorgesucht aus seltenen oder veralteten Schriften, sondern es ist entnommen aus Büchern, die das Gemeingut, fast möchte ich sagen, das tägliche Brod der katholischen Geistlichkeit bilden.

Mit unsagbarem Ekel habe ich die Uebersetzungen angefertigt und die Abschriften gemacht. Aber mein Wille war, rücksichtslos der Oeffentlichkeit die Augen zu öffnen über ultramontanes Wesen. Um das zu erreichen, mußte der stinkende Schlamm durchwatet werden.

Mit nicht minderem Ekel und mit großer Selbstüberwindung setze ich meinen Namen auf die Schrift. Nicht weil ich die Begeiferung durch die Ultramontanen fürchte, sondern aus leicht verständlichen anderen Gefühlen. Aber auch hier war für mich maßgebend: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Der Sache gegenüber, die ich bekämpfe, über die ich Aufklärung verbreiten will, hat die Rücksicht auf meine eigene Person zu weichen. Eine anonyme Schrift wird nur zu leicht entweder als Schmähschrift beurtheilt und bei Seite geworfen, oder todtgeschwiegen. Mit meinem Namen auf dem Titelblatt hoffe ich Beides zu verhindern. Und deshalb bringe ich dies nicht geringe Opfer.

Vielen Katholiken hoffe ich durch die Bloßlegung der „Greuel am heiligen Ort" einen großen Dienst zu erweisen. Den Ultramontanismus kennen, heißt ihn verurtheilen.

Vielleicht wird auch den vielen gutgläubigen, unwissenden Centrumsmitgliedern, die das Folgende lesen, die Erkenntniß aufdämmern, daß es weit nothwendiger ist beim Vatikan, als beim Reichstag eine lex Heinze zu beantragen.

Das Folgende von S. 13—60 ist wörtliche Uebersetzung aus der Theologia moralis des Jesuiten Lehmkuhl Bd 1 S. 513—526 und Bd. 2 S. 465—615, 7. Auflg. 1890. Das Buch ist Lehrbuch in fast allen Priesterseminarien.

Dritte Abhandlung.

Von den Pflichten in Bezug auf das eheliche Gut und von den Unzuchtssünden.

Bei Beginn dieses schlüpfrigen Stoffes möge die Ermahnung des h. Alphons von Liguori stehen: Der keusche Leser verzeihe gütigst, wenn er hier zahlreiche Fragen und Umstände erörtert und erklärt findet. Hätte ich mich nur kürzer oder weniger deutlich ausdrücken können! Aber weil gerade dieses Kapitel den häufigsten und umfangreichsten Gegenstand der Beichte bildet, und weil seinetwegen der größere Theil der Seelen in die Hölle kommt, ja — wie ich nicht anstehe zu behaupten, weil wegen dieses einen Lasters der Unkeuschheit, oder doch wenigstens nicht ohne dasselbe, Alle verdammt werden, die überhaupt verdammt werden: so erschien es mir, zur Belehrung für Solche, die die Moralwissenschaft zu erlernen wünschen, geboten, mich klar — wenn auch nach Möglichkeit keusch — auszudrücken, und viele Einzelheiten zu erklären. Ich bitte aber Jene, die sich zum Beichthören vorbereiten, daß sie diesen Abschnitt nicht lesen, bevor sie nicht ihrer Ausbildung schon ganz nahe stehen, und daß sie ihn nur der

amtlichen Vorbereitung wegen lesen; ohne Neugierde und unter häufigem Gebet zu Gott und der unbefleckten Jungfrau, damit sie nicht im Bestreben, andere Seelen für Gott zu gewinnen, ihre eigene schädigen.[1]

Der sinnlichen Lust nachgeben und dem nachhängen, was sich auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechts bezieht, ist nur in der Ehe erlaubt, wie aus der Natur der Sache deutlich genug hervorgeht. Denn sonst würden zum Ruin des menschlichen Geschlechtes, der Wollust die Zügel gelassen und keine Fürsorge für die menschliche Fortpflanzung getroffen. Mit Recht haben wir deshalb diese Abhandlung überschrieben: „von dem ehelichen Gut". Die positiven Pflichten bestehen darin, daß die Ehegatten sich die eheliche Pflicht schulden, worüber wir später bei der Ehe handeln werden. Die negativen Pflichten verbieten innerhalb der Ehe jede Verletzung der Rechte der Ehegatten und der Heiligkeit des Sakraments; außerhalb der Ehe jede sinnliche Lust. Hier besprechen wir nur die negativen Pflichten, ein für keusche Augen widerlicher Gegenstand, aber für die Beichtväter ist er durchaus unerläßlich, damit sie sich weder zu nachgiebig bei Sünden, noch auch zu streng erweisen.

Kapitel I.

Allgemeiner Begriff der Unzucht und ihre Bosheit.

Unzucht ist der ungeordnete Geschlechtstrieb. Ihr vollendeter Akt besteht in der Samenergießung verbunden

[1] Mit diesen, ohne Zweifel ehrlich gemeinten Worten, die sich fast in jedem ultramontanen Lehrbuche der Moral wiederholt finden, ist, wie man glaubt, das Nöthige geschehen, um die nachfolgenden Scheußlichkeiten unschädlich zu machen.

mit dem daraus entstehenden Wollustgefühl. Ihr unvollendeter Akt besteht in der Erregung jener Triebe, die der Zeugung dienen und an den Geschlechtstheilen wahrgenommen werden.

Bei der Frau findet zwar eine Absonderung wirklichen Samens nicht statt, aber auch bei ihr äußert sich die vollendete geschlechtliche Lust unter Absonderung einer Flüssigkeit in den Zeugungsorganen, die unvollendete in einer unreinen Erregung.

Von der Samenergießung ist die Distillation zu unterscheiden. Sie ist die Absonderung einer anders gearteten Flüssigkeit und geht nicht so reichlich, sondern mehr tropfenweise vor sich. Diese Distillation geschieht entweder mit Erregung der Geschlechtstheile und einem Lustgefühl oder ohne Lustgefühl. Ist das erstere der Fall, so ist sie verbunden mit Samenergießung oder doch mit der Gefahr dazu und dann ist über ihre moralische Qualität dasselbe zu sagen, wie über die eigentliche Samenergießung oder Pollution; geschieht sie aber ohne Lustgefühl, wenn auch unter einer gewissen natürlichen Erregung, so kann man sie unbeachtet lassen wie irgend eine andere Flüssigkeitsabsonderung, und man ist nicht gehalten die Ursachen einer solchen Distillation zu vermeiden. Das ist zu beachten bei der Frage über die moralische Verkehrtheit der Unzucht, deren Ursachen gewollt waren.

Von der Geschlechtslust ist das einfache sinnliche Wohlgefühl zu unterscheiden. Daß dieses Wohlgefühl, das aus einer ganz andern Ursache als die Geschlechtslust entsteht, ihr an moralischer Schuld — wenn es überhaupt schuldbar ist — nicht gleichsteht, liegt auf der Hand. Ein solches Wohlgefühl entsteht z. B. aus dem Anhören von Musik, dem Anblick von Blumen, dem Berühren weicher

Stoffe. Wenn man jedoch von der Verkehrtheit dieses Wohlgefühls im Vergleich zur Geschlechtslust spricht, so wird darunter jenes Wohlgefühl verstanden — es äußert sich durch eine gewisse Erregung des Blutes in der Brust — das aus einer Ursache entsteht (am häufigsten ist es der Gefühls-, oft aber auch der Gesichtssinn), die, wenn auch in sich nicht obscön, doch geeignet ist, die geschlechtliche Erregung hervorzurufen.

Ein solches Wohlgefühl zulassen, oder es nicht sogleich unterdrücken, ist aus sich also keine Todsünde; es aber absichtlich herbeizuführen, ist in den meisten Fällen mit einer Todsünde verbunden, da es die Gefahr mit sich bringt, in eine geschlechtliche Erregung einzuwilligen. Ja, wenn Jemand behauptete, er empfände in Folge einer schwer sündhaften obscönen Berührung nur ein sinnliches Wohlgefühl, so kann das nicht zugegeben werden, da dieses Wohlgefühl entweder in sich schon geschlechtliche Lust ist, oder doch von dieser unzertrennlich ist.

Nach diesen Vorbemerkungen lassen sich die folgenden Prinzipien aufstellen:

I. Bei der unmittelbar freiwilligen Wollust, sei sie nun gesucht oder nur zugelassen, giebt es keine materielle Geringfügigkeit (parvitas materiae). Es ist deshalb immer eine Todsünde, eine Handlung vorzunehmen mit der Absicht, eine unzüchtige Erregung oder ein Lustgefühl zu haben, sei diese Handlung nun leicht oder schwer unehrbar oder auch in sich von aller Unehrbarkeit frei. Jede Wollust ist nämlich gewissermaßen der Beginn der Erregung und Ergießung des menschlichen Samens, oder ist doch mit der Gefahr einer solchen Ergießung verbunden. Denn, nach geschehener Erregung ist es nicht mehr ganz in der Gewalt des Menschen, den weitern Fortgang ein-

zuhalten und zu unterdrücken; deshalb participirt jede solche Erregung an der moralischen Verkehrtheit der Samensergießung. Eine Samensergießung aber, d. h. den vollendeten Wollustgenuß suchen außerhalb des ehelichen Beischlafs, muß unter Todsünde verboten sein; denn wenn dies ohne schwere Schuld erlaubt wäre, so würden die Menschen sich weigern, die Lasten der Ehe auf sich zu nehmen, zum schweren Schaden des Menschengeschlechts. Also ist auch jede freiwillige wollüstige Erregung schwer sündhaft. Diese Auffassung ist heutzutage unter den Theologen so allgemein und so übereinstimmend mit der Lehre des Apostolischen Stuhles, daß jene äußere Probabilität, die einst für die Annahme einer materiellen Geringfügigkeit auf dem Gebiete des 6. Gebotes sprach, nicht mehr besteht.

II. Eine nur wegen ihrer freiwillig gesetzten Ursache freiwillige Wollust, d. h. eine Handlung, die eine wahrscheinlich oder sicher vorausgesehene wollüstige Wirkung im Gefolge hat, die aber nicht wegen dieser wollüstigen Wirkung vorgenommen wird, ist an und für sich nur insoweit sündhaft, als sie den sündhaften Charakter in sich trägt, sie kann aber schwerer sündhaft werden durch die Gefahr, in das entstehende Wollustgefühl einzuwilligen.

III. Deshalb wird, abgesehen von der Gefahr der Einwilligung, eine schwere Sünde gegen das 6. Gebot nur dann und zwar indirekt begangen, wenn die vorgenommene Handlung selbst arg unehrbar ist, d. h. wenn eine wollüstige Erregung oder Pollution aus einer Handlung entsteht, die ihrer Art nach wollüstig ist und bedeutend zu der genannten Wirkung beiträgt, ohne daß ein wichtiger Entschuldigungsgrund zur Vornahme dieser Handlung vorhanden ist.

IV. Da aber nicht alle Menschen durch dieselbe Handlung gleichmäßig sinnlich erregt werden, so ist der Einfluß einer Handlung auf sinnliche (geschlechtliche) Erregung meistens nach objektiven Grundsätzen zu beurtheilen, jedoch mit Wahrung subjektiver Momente: Also 1. Das, was unter gleichen Verhältnissen die Menschen gewöhnlich geschlechtlich erregt, darf ohne schwere Schuld von Niemand vorgenommen werden, ausgenommen, wenn es dem Betreffenden bekannt ist, daß er, wegen seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, nicht erregt wird. 2. Das, was die Menschen zwar gewöhnlich aber leicht erregt, braucht — wenn die Gefahr der Einwilligung beseitigt ist — von Niemanden unter schwerer Sünde vermieden zu werden, wenn auch ein Einzelner wegen seiner eigenthümlichen Beschaffenheit leichter erregbar ist. 3. Das, was seiner Natur nach zwar nicht ganz gering aber auch nicht absolut schwer in die geschlechtliche Erregung einfließt, muß unter schwerer Sünde von denen gemieden werden, die wissen, daß sie stark und fast immer durch solche Handlungen erregt werden, für die Anderen besteht diese schwere Verpflichtung nicht. Bei den Dingen also, die gewissermaßen die Mitte halten zwischen schwerem und leichtem Einfluß, ist höchste Klugheit nöthig, damit nicht zu nachgiebig Manches erlaubt werde, aber auch, damit nicht in zu großer Strenge schwere Sünden angedichtet werden.

Mit andern Worten: 1. Es ist eine Todsünde, aus wollüstiger Absicht Etwas vornehmen, das, wenn auch nur geringfügig, eine wollüstige Erregung und Wirkung verursacht. 2. Es ist eine leichte Sünde, aus leichtfertiger Neugierde oder dergleichen Etwas vornehmen, das nur gering in die geschlechtliche Erregung einfließt, wenn letztere unterdrückt wird. Sehr gefährlich ist es aber und führt

leicht zur Todsünde, diese Handlung, zumal wenn sie nicht ganz geringfügig ist, mit Absicht und ohne Grund fortsetzen, nachdem die Erregung schon entstanden ist. Nicht sofort diese Handlung abbrechen, kann aber noch nicht als Todsünde erklärt werden. 3. Eine Handlung vornehmen, die zwar nicht ganz geringfügig, aber auch nicht bei allen Menschen schwer auf geschlechtliche Erregung einfließt, ist für diejenigen, die aus ihr fast immer eine unzüchtige Wirkung verspüren, eine Todsünde, auch allein schon mit Rücksicht auf diese Wirkung. Um so mehr ist dies der Fall, je unzüchtiger die Wirkung ist. 4. Ohne hinreichenden Grund eine Handlung vornehmen, die ihrer Natur nach arg unzüchtig ist und deshalb schwer auf die wollüstige Wirkung einfließt, ist eine Todsünde; nicht nur weil sie schon als Ursache in sich schwer sündhaft ist, sondern weil auch ihre böse Wirkung dem Betreffenden zur Last zu legen ist, es sei denn — was aber gewiß eine seltene Ausnahme bildet — daß er weiß, daß eine solche Handlung ihn nicht stark sinnlich erregt.

Zur näheren Erklärung ist noch zu sagen, welche Ursachen als schwer, welche als leicht einfließende und welche als in der Mitte haltende zu betrachten sind:

1. Schwer einfließende Ursachen: Lebhaftes Denken an eine unzüchtige Handlung: Berührung abscöner Körpertheile einer Person andern Geschlechts; außer sie finde ganz oberflächlich und ohne unzüchtige Begierde bei einer Person des gleichen Geschlechts statt; der freiwillig fortgesetzte Anblick einer ganz nackten Person andern Geschlechts; der Anblick einer nackten weiblichen Brust für einen Mann; der Anblick eines obscönen Bildes, wenigstens wenn er andauert, und eine Erregung schon entstanden ist. Diesem fügt der h. Alphons von Liguori noch hinzu:

längere zärtliche Gespräche mit einer unerlaubt geliebten Person, oder auch das längere Anschauen derselben. Unerlaubt geliebt ist aber diejenige Person, auf die sich Leidenschaft oder sinnliche Zuneigung richtet (sensualis sympathia). Wenn also Jemand, ohne Entschuldigungsgrund, aus reiner Sinnlichkeit, mit einer solchen Person eine Unterredung oder auch nur ihre bloße Gegenwart sucht, so wird es, je nach dem Grade der sinnlichen Zuneigung, die er für sie spürt, leicht geschehen, daß er zur Unzucht erregt wird und der Gefahr der Einwilligung sich aussetzt.

2. Leicht einfließende Ursachen: Leichtes Berühren oder oberflächliches Anschauen obscöner Theile des eigenen Körpers; oberflächliches Berühren einer Frauensperson, Ergreifen ihrer Hand, ein leichter Kuß aus ehrbarem Grund; unnützes Gespräch mit einer Frau, oberflächliches Anschauen ihrer Brust. Als leicht einfließend müssen auch genannt werden: Unenthaltsamkeit in Speise und Trank; Reiten; ein bequemer Sitz.

3. Ursachen, die in der Mitte zwischen schweren und leichten stehen: Neugieriges Lesen unzüchtiger Schriften; Anschauen schlechter Theaterstücke aus Leichtfertigkeit; das Anschauen der thierischen Begattung bei größeren Thierarten, der bewußt fortgesetzte Anblick einer nackten Person des gleichen Geschlechts; das länger andauernde unzüchtige Berühren von Thieren; das wiederholte Berühren des eigenen Körpers.

Kapitel II.

Erörterung der einzelnen Handlungen, die zur unvollendeten Wollust gehören.

Bei allen Vergehen, deren das Beichtkind sich anklagt, muß der Beichtvater achten:

1. auf die Absicht; war sie schlecht und wollüstig, so ist auch die That, wenn sie auch in sich nicht obscön war, doch schwer sündhaft, weil mit Bewußtsein gewollt;

2. auf die Schwere der Sache in sich betrachtet, ob nämlich die Handlung in sich arg obscön und stark zur Wollust anregend ist. Ist dies der Fall, so ist, ohne ausreichenden Grund, die Handlung schwer sündhaft, auch wenn die Absicht dabei nicht unmittelbar wollüstig war. Wenn ferner diese Handlung mit einem Andern vorgenommen wurde, so kommt zur Einwilligungsgefahr in die empfundene Lust noch das schwere Aergerniß der andern Person hinzu, sodaß, auch abgesehen von der eigenen Lustempfindung, allein schon dies Aergerniß die Handlung zu einer Todsünde macht; rechnet man aber die eigene Lustempfindung hinzu, so ergiebt sich eine zweifache Schuld.

3. Der Beichtvater muß auch darauf achten — und das aus anderen Umständen herauszubekommen ist seine Sache —, ob derjenige, der eine in sich nicht oder doch nicht arg obscöne Handlung, aus der aber eine obscöne Wirkung entstanden ist, vorgenommen hat, Gefahr läuft in die unreine Lust einzuwilligen. Ist dies der Fall, so ist die Handlung wenn auch nicht aus sich, so doch wegen der zufällig damit verbundenen Einwilligungsgefahr, schwer sündhaft.

Nach diesen Vorbemerkungen lasse ich in Kürze folgen, was der h. Alphons von Liguori klar und in guter Ordnung auseinandersetzt.

Von der Unzucht des Herzens.

So wird die freiwillige, ohne berechtigten Grund vorgenommene geistige Beschäftigung mit obscönen Gegen-

ständen genannt: durch Gedanken, Erlustigung und Begierden.

1. Spekulatives und abstraktes Denken und Vorstellen obscöner Dinge, aus leichtfertiger Neugierde freiwillig unternommen, wird, bei arg obscönen Gegenständen, obwohl es in sich nicht schwer sündhaft ist, dennoch praktisch genommen zur schweren Sünde, wegen der bestehenden Einwilligungsgefahr in die unreine Lust. Jedoch muß das Bewußtsein dieser Gefahr vorhanden sein. Ja, wenn ausnahmsweise diese Gefahr nicht bestände, so würde der, der das von sich wüßte, durch ein solch spekulatives Denken nicht schwer sündigen, wenn er aber eine auch nur spekulativ gedachte Unzuchtssünde billigte, so wäre das schwer sündhaft.

2. Die längere, freiwillige Erlustigung besteht in dem Wohlgefallen an eine geschlechtliche, aus Gedanken und Vorstellung entstandene Erregung ohne die Absicht die betreffende Sünde in's Werk zu setzen.

3. Die Begierden endlich richten sich auf die abscöne Handlung selbst.

Von der Unzucht des Mundes.

1. Unzüchtiges sprechen, singen, lesen ist eine Todsünde, falls dies geschieht: 1. um unreine Lust hervorzurufen; 2. wegen der Freude an dem Gesprochenen oder Gelesenen selbst; 3. trotz der erkannten Gefahr, in die entstehende unreine Ergötzung einzuwilligen.

2. Geschieht dies aus bloßer Leichtfertigkeit, Neugierde oder aus Vergnügen an der damit verbundenen Geschicklichkeit oder Kunst, so ist es leichte Sünde, es sei denn, daß ein entstehendes Aergerniß es zu einer schweren macht.

3. Praktisch genommen, werden also nur selten von Todsünde frei sein, die über arg obscöne Sachen Gespräche führen oder obscöne Schriften lesen. Unter Verheiratheten können allerdings die Gespräche etwas freier sein, ohne daß sie schwer sündhaft wären; sind sie aber sehr obscön, so liegt eine Aergernißsünde schwererer Art, weil mit der Bosheit der Ehebruchssünde behaftet, vor.

4. Etwas anderes ist es, wenn aus Eitelkeit und Scherz einige nicht gerade arg obscöne Witze gemacht werden; das gilt nicht als Todsünde.

5. Das Anhören von Obscönem geschieht noch leichter ohne Todsünde; auch darüber lachen ist aus sich noch nicht schwer sündhaft. Es ist es aber 1. wenn man sich an dem Obscönen in sich ergötzt; 2. wenn der Hörer durch Anregung und Aufmunterung Ursache wird, daß schwer sündhafte Gespräche geführt oder fortgesetzt werden; 3. wenn er trotz seines Ansehens, durch welches er diese Gespräche zum Schweigen bringen könnte und sollte, nichts sagt; 4. wenn er wegen seiner persönlichen Stellung als Anhörer solcher Gespräche für Andere zum Aergerniß würde; z. B. wenn ein Priester Zuhörer wäre, oder wenn er durch Schweigen bei unzüchtigen Reden dieselben zu billigen schiene. So ist folgende Stelle bei Tamburini (Jesuit) zu verstehen: „„Wenn das unzüchtige Gespräch oder Lied Anderer Dir mißfällt oder doch nicht gefällt, Du aber trotzdem nicht weggehst und aus Scheu die Betreffenden nicht tadelst, ja selbst wenn Du dazu lachen oder etwas Aehnliches thun solltest, so klage Dich nicht der Todsünde an, denn diese Scheu ist ein nicht zu verachtender Entschuldigungsgrund““.

Von der Unzucht des Blickes.

Ein unzüchtiger Anblick kann aus dreifachem Grund schwer sündhaft sein: wegen des Gegenstandes selbst, wegen der Absicht und wegen der damit verbundenen Gefahr.

1. Wegen des Gegenstandes selbst ist es schwer sündhaft, Dinge ohne Noth anzuschauen, deren Anblick stark zur Wollust reizt und geschlechtliche Erregungen hervorruft. Also: das bewußte Anschauen des menschlichen Beischlafs; der Anblick der obscönen Körpertheile einer Person andern Geschlechts; das beabsichtigte Anschauen einer ganz nackten Person des anderen Geschlechts; mit Aufmerksamkeit die nackte Brust eines Weibes oder ein sehr obscönes Bild anschauen; längere Zeit und ohne Noth seine eigenen Geschlechtstheile ansehen.

2. Wegen der vorausgesehenen oder jetzt eintretenden Gefahr können schon Blicke auf weniger obscöne Gegenstände schwer sündhaft sein; besonders, wenn der Betreffende eine geschlechtliche Erregung und die Versuchung zur Einwilligung fühlt und dennoch die Augen nicht abwendet, obwohl kein Entschuldigungsgrund vorhanden ist.

3. In gewissem Sinne läßt sich hier das Gleiche sagen, wie vom Lesen unzüchtiger Schriften und dem Anhören eines unzüchtigen Theaterstücks. Dem h. Alphons von Liguori entnehme ich das Folgende: 1. Unzüchtige Bücher aus Neugierde lesen, ohne unreine Lust und ohne die Gefahr dazu wahrgenommen zu haben, ist aus sich nur eine leichte Sünde. Weil aber häufig diese Gefahr vorhanden ist, so wird es meistens thatsächlich zur Todsünde. Das Vorhandensein dieser Gefahr muß auch bei dem angenommen werden, für den das Lesen unzüch-

tiger Schriften gewöhnlich mit Pollution oder mit heftigen Versuchungen verbunden ist. 2. Wer durch Geld, Beifall u. s. w. unzüchtige Theaterstücke befördert, mehr noch, wer bei solchen mitwirkt, begeht gewöhnlich eine Todsünde, weil er Vielen Anlaß zum Aergerniß wird, auch dann, wenn diese selbst nicht geschlechtlich erregt würden. Erlaubt in dieser Beziehung ist, unter Voraussetzung eines triftigen Grundes, das Folgende:

Durch Gesang und Darstellung bei unzüchtigen Theaterstücken mitwirken, ist ohne Zweifel eine sehr innige Betheiligung an einer Viele zur Sünde reizenden Sache. Nichtsdestoweniger sind die Mitwirkenden zu entschuldigen, wenn sie dies thun, um großer Noth zu entgehen. So sagt der h. Alphons von Liguori, daß es keine schwere Sünde sei, solche Theaterstücke aus bloßer Neugierde anzuhören; und deshalb haben diejenigen, die mit unreiner Absicht solche Stücke ansehen, nicht sowohl den Darsteller, als vielmehr sich selbst anzuklagen, da der Darsteller aus einem sehr triftigen Grund das etwa für die Zuschauer entstehende Aergerniß nur zuläßt. — Das Bild einer Geliebten für den Liebhaber zu malen, ist ohne den zwingenden Grund der Noth nicht erlaubt, wenn der Maler weiß, daß der Besteller der Liebhaber der betreffenden Person ist.

Von der Unzucht des Gefühls.

1. Nicht schwer sündhaft ist es, einen Andern des gleichen Geschlechts an obscönen Körpertheilen oberflächlich zu berühren, d. h. „nicht mit Absicht und nicht für längere Zeit“, wie der h. Alphons von Liguori sagt. Noch weniger sündhaft sind solche Handlungen am eigenen Körper, außer, sie geschähen andauernd und öfter.

Kindermädchen, die auf diese Weise oberflächlich kleine Knaben berühren, begehen keine Todsünde, da wegen des kindlichen Alters die Gefahr (zur Einwilligung in unreine Lust) gering ist. Sie müssen sich aber sehr hüten, dies nicht absichtlich und länger, noch auch bei Kindern zu thun, die schon anfangen, darauf zu achten. Sehr leicht ist es deshalb eine Todsünde, Kinder an den Geschlechtstheilen zu kitzeln.

Das Berühren von Thieren ist nach dem h. Alphons von Liguori gewöhnlich nur eine leichte Sünde, es sei denn, daß es fortgesetzt werde bis zur Pollution des Thieres; geschieht dies freiwillig, so ist dies im allgemeinen, wegen der damit verbundenen Gefahr der Einwilligung, eine Todsünde.

Noch weniger ist es an und für sich eine Todsünde, eine Person andern Geschlechts leichthin an ehrbaren Körpertheilen zu berühren: die Hand einer Frau anfassen, mit ihrem Finger spielen (digitum intorquere), sie leichthin küssen, kleine Kinder küssen, auch wenn ein gewisses sinnliches, aber nicht geschlechtliches Wohlgefühl dabei entsteht.

2. Wenn aber solche Handlungen andauernd oder heimlich und verstohlen vorgenommen werden, so ist entweder die schwere Gefahr der Einwilligung in eine geschlechtliche Erregung, oder eine schlechte Absicht vorhanden: beides aber ist schwer sündhaft. Im allgemeinen sind also als Todsünden zu betrachten: Küsse, die zwischen Personen verschiedenen Geschlechts auf ungewöhnliche Weise ausgetauscht werden, die länger andauern oder mit Inbrunst gegeben werden. Dasselbe ist von Umarmungen zu sagen. Auch die Hand einer Frau drücken, mit ihren Fingern spielen, kann mit böser Absicht geschehen,

oder aus ihr hervorgehen und dadurch zur Todsünde werden. In gewisser Weise trifft dies auch bei Berührungen am eigenen Leibe oder an Personen gleichen Geschlechts zu.

3. Als Todsünde muß es also gelten: unehrbare Körpertheile einer Person andern Geschlechts zu berühren, wenn auch nur oberflächlich oder über den Kleidern, sobald dies mit Absicht und ohne rechtfertigenden Grund geschieht; eine Person gleichen Geschlechts absichtlich und andauernd so berühren. Todsünde ist auch, wenn eine Frau die Brust einer andern Frau länger berührt, oder wenn dies ein Mann thut, besonders wenn die weibliche Brust entblößt ist; ebenso die dauernde und wiederholte Berührung unehrbarer Theile des eigenen Körpers trotz der schon beginnenden sinnlichen Erregung.

Wer ohne Widerrede zu leisten solche Berührungen an sich zuläßt, begeht für gewöhnlich eine Todsünde, und zwar nicht nur wenn er dabei selbst böse Absicht hegt oder einwilligt, sondern auch schon ganz allein vom Gesichtspunkt der Mitwirkung aus, und zwar 1. wenn diese Berührung in sich unehrbar ist, sei es wegen des Körpertheils, der berührt wird, oder wegen der Art und Weise der Berührung; 2. wenn auch die Berührung an sich nicht unzweifelhaft unehrbar ist, wenn aber die unzüchtige Absicht des Berührenden feststeht oder er diese Berührungen heimlich vorzunehmen sucht. Keine Sünde, oder doch keine schwere Sünde ist vorhanden: 1. wenn die Berührung nur wegen der unzüchtigen Absicht des Berührenden unzüchtig ist und in Gegenwart Anderer geschieht. Die eigene Scheu und die Furcht einen Andern bloßzustellen ist nämlich ein ausreichender Entschuldigungsgrund; 2. wenn weder die Berührung an sich unehrbar ist, noch die unzüchtige Absicht des Berührenden feststeht.

Kapitel III.

Von der vollkommenen oder vollendeten Unzucht.

Die Sünden der vollendeten Unzucht zerfallen in natürliche und unnatürliche. Natürliche, d. h. der Natur gemäß sind solche Handlungen, die den von der Natur vorgeschriebenen Gebrauch der Geschlechtstheile und damit die Möglichkeit der Kindererzeugung wahren. Ihre Sündhaftigkeit liegt darin, daß sie außerhalb der rechtmäßigen Ehe geschehen. Widernatürlich sind jene Sünden, bei welchen wegen des Aktes selbst die Kindererzeugung ausgeschlossen ist und somit der menschliche Samen gegen seine Bestimmung vergeudet wird. Die natürliche Unzuchtssünde ist streng genommen nur eine, unnatürliche Unzuchtssünden giebt es dagegen viele.

§ 1. Von der vollendeten natürlichen Unzuchtssünde.

1. Diese Unzuchtssünde besteht in der freiwilligen fleischlichen Verbindung lediger Personen verschiedenen Geschlechts.

2. Sie ist, obwohl ihrer Natur nach schwer sündhaft, dennoch in Bezug auf die specifische Verkehrheit ihres Unzuchtscharakters geringer als die übrigen vollendeten Unzuchtssünden. Ich sage, in Bezug auf die Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters; denn was bei der vom Einzelnen allein begangenen Unzuchtssünde fehlt, kommt hier hinzu, nämlich das gegenseitige Aergerniß; ferner sage ich, in Bezug auf die specifische Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters; denn die subjektive Verkehrtheit ist dabei meistens viel größer als bei der Pollution. Denn hier

wird die Schamhaftigkeit viel ärger verletzt und der freie Wille hat größern Antheil an der Handlung. Deshalb legen auch die kanonischen Bußvorschriften für die Unzuchtssünde eine härtere Strafe auf als für die Pollution.

3. Zu dieser Art von Unzuchtssünde gehört: 1. das Konkubinat, d. h. der andauernde eheliche Verkehr ohne die rechtmäßige Form der Ehe. Der Beichtvater muß also in der Beichte diesen Umstand wissen; nicht wegen der specifischen Verschiedenheit der Sünden, sondern wegen der andauernden nächsten Gelegenheit zur Sünde. 2. die Prostitution, wenn nämlich ein Weib sich irgendeinem Manne hingiebt. — Auch noch andere Sünden kommen bei der Prostitution und dem Konkubinat vor, wie Ehebruch, Sakrileg u. s. w. und mit der Prostitution sind unnatürliche Unzuchtssünden meistens verbunden.

§ 2. Von der Pollution.

Wider die Natur wird gesündigt entweder durch den Beischlaf oder ohne Beischlaf. Es giebt verschiedene Arten: 1. Pollution, 2. Onanismus, 3. Unvollkommene Sodomie, 4. Vollkommene Sodomie, 5. Bestialität.

Theologisch ist das Wort „Pollution" nicht scharf umgrenzt. Es bezeichnet nämlich sowohl die schuldbare wie die schuldlose Samenergießung, auf welche Weise auch immer sie verursacht ist. Wenn wir deshalb von der Sünde der Pollution sprechen, so ist darunter natürlich die schuldbare verstanden. Dies erwähne ich deshalb, weil die Aerzte gewöhnlich auch die natürliche und schuldlose Samenergießung Pollution nennen, während sie für die schuldbare, je nach ihrer Entstehungsart, verschiedene Bezeichnungen haben. Hält man diesen Unterschied nicht vor

Augen, so kann große Verwirrung und beim Beichthören großer Schaden entstehen. Man hat sich aber nichtsdestoweniger zu hüten, das, was die Aerzte Pollution nennen stets für schuldlos zu halten; denn auch diese kann wegen des beabsichtigten Wollustgefühls, schwer sündhaft werden.

I. Jede unmittelbar freiwillige Pollution d. h. Samenergießung, an deren Lustgefühl man freiwillig und bewußt Wohlgefallen hat, ist eine Todsünde; sei sie nun absichtlich hervorgerufen oder natürlich entstanden.

II. Jede indirekt d. h. nur in ihrer Entstehungsursache freiwillige Pollution, die nicht in sich beabsichtigt war und in deren Lustgefühl man auch naträglich nicht einwilligt, ist schuldbar soweit ihre Entstehungsursache eine schuldbare Unzucht enthält, wenn nicht durch die Einwilligungsgefahr in das Wollustgefühl diese Schuld noch vermehrt wird. Das ist die Ansicht des h. Alphons von Liguori.

III. Darum ist auch die nur indirekt freiwillige Pollution schwer sündhaft, wenn sie aus einer Handlung entstanden ist, die ohne schwerwiegenden Grund vorgenommen, auf die Entstehung der Pollution stark eingewirkt hat. Auch wenn die thatsächlich erfolgte Pollution in sich keine schwere Sünde ist, so ist sie doch von einer Todsünde begleitet, wenn sie entstanden ist aus einer leichtfertig vorgenommenen Handlung bei großer Gefahr der Einwilligung; selbst dann, wenn später diese Einwilligung in das Wollustgefühl nicht gegeben worden ist. Sie ist eine leichte Sünde, wenn sie aus einer Handlung entsteht, die zwar ohne hinreichenden Grund vorgenommen wurde, die aber weder stark auf die Entstehung der Pollution einwirkte, noch die Gefahr der nachträglichen Einwilligung enthielt.

Die Pollution ist gar keine Sünde, wenn ein hinreichender Grund für die Vornahme jener Handlung, aus welcher die Pollution voraussichtlich entstehen wird, vorhanden ist. Jedoch gilt hier als Voraussetzung, daß die Gefahr der Einwilligung ausgeschlossen ist; sei es, daß sie vernünftiger Weise als überhaupt nicht bestehend angesehen werden darf, sei es, daß die entsprechenden Gegenmittel angewandt werden. Dieser hinreichende Grund muß ein wichtiger sein, wenn die vorzunehmende Handlung stark auf die Entstehung der Pollution einfließt oder die schwere Gefahr der Einwilligung mit sich bringt; je weniger stark der genannte Einfluß vorhanden und je geringer die Gefahr der Einwilligung ist, um so leichter kann auch der Grund der betreffenden Handlung sein; es genügt daß er wenigstens vernünftig ist.

IV. Die nächtliche Pollution kann Sünde sein 1. wegen der nachträglichen Einwilligung, d. h. wenn der freie Wille später an dem empfundenen Lustgefühl Wohlgefallen findet, gleichviel ob dies Wohlgefallen sich richtet auf das augenblickliche Lustgefühl — wenn nämlich der Betreffende während der Pollution erwacht ist —, oder auch das erst später wahrgenommen; 2. deshalb, weil man vor dem Schlaf den Entstehungsgrund der Pollution herbeigeführt hat; 3. endlich wegen der Absicht, die man bei Vornahme einer Handlung hatte, die an und für sich die Entstehung der Pollution nicht stark beeinflußte. In allen anderen Fällen ist die nächtliche Pollution, d. h. jene, die während des Schlafes vor sich geht, keine Sünde.

Ausführlichere Erläuterung: Eine direkt veranlaßte Pollution ist objektiv schwer sündhaft; die natürlich entstehende Pollution ist zwar objektiv nicht schwer sündhaft, allein wenn man sich freiwillig ihrem Lustgefühl

hingiebt, so ist dadurch die Willensrichtung eine schwer sündhafte geworden. Dies ist in der Beichte zu unterscheiden; in beiden Fällen ist nämlich die specifische Verkehrtheit dieselbe, aber der Sündenakt ist verschieden, es sei denn, daß die schon im Entstehen begriffene Wirkung durch die innere Zustimmung gefördert werde.

Was hier von der Pollution gesagt ist, sei sie nun direkt veranlaßt oder später gutgeheißen, gilt auch von der Distillation.

In Bezug auf die Frauen steht es fest, daß die Schlechtigkeit der Pollution bei ihnen nicht die gleiche ist wie bei den Männern; denn da bei der Frau keine zur Zeugung nothwendige Samenergießung vorsichgeht, so ist auch die moralische Verkehrtheit derselben nicht vorhanden, und es bleibt nur die Verkehrtheit der gewöhnlichen Unzuchtssünde. Diese kann aber eine zweifache sein, je nachdem das vollkommene Wollustgefühl durch den vollendeten Akt, oder nur das unvollkommene durch bloße Erregung oder unzüchtige Berührung erregt worden ist. Bei ledigen Personen, Männern oder Frauen, ist das unvollkommene Wollustgefühl deshalb schwer sündhaft, weil es gewissermaßen der Weg zum vollkommenen ist, das in sich unter Todsünde verboten ist. Ueberdies fügt eine Frau, die häufiger die Pollution bei sich erregt, sich selbst schweren Schaden zu, indem sie sich zur Impotenz disponirt oder eine große und krankhafte Nervosität hervorruft. Da bei der Frau die Flüssigkeitsabsonderung häufig nur innerlich ist, so muß der Beichtvater in der Fragestellung vorsichtig sein.

Dasselbe gilt von Knaben, Eunuchen u. s. w., die eine mit Wollustgefühl verbundene Flüssigkeitsergießung — nicht wirklichen Samen, den sie nicht besitzen — bei sich

veranlassen. Wenn diese nicht vielleicht die Verkehrtheit der eigentlichen Pollution kennen und das Verlangen darnach haben, so läßt sich bei ihnen leichter sagen, daß ihre durch die genannte Flüssigkeitsergießung begangene Sünde, sich specifisch nicht unterscheidet von jeder andern durch Berührungen erzeugten unreinen Lust. Die schlimmsten Folgen für die Gesundheit begleiten aber zweifellos auch solche Sünden. — Berührungen, welche das Wollustgefühl beabsichtigen, sind auch bei Knaben schwer sündhaft.

Für die Vollständigkeit der Beichte ist es gleichgültig, durch welches Mittel die Pollution erregt worden ist, es sei denn, daß das Mittel selbst eine eigenartige und für sich bestehende Bosheit enthalte. Deshalb ist es, um das richtige Heilmittel anzugeben, für den Beichtvater oft sehr nützlich, zu wissen, ob das Beichtkind durch Gedanken, Lektüre, Berührungen u. s. w. das Wollustgefühl sich verschafft hat.

Häufig hat der durch Pollution Sündigende dem Verlangen nach auch andere Unzuchtssünden begangen, deshalb bleibt es der Klugheit des Beichtvaters überlassen danach zu fragen, z. B. nach der Begierde zum Beischlaf u. s. w.

Je geringer die sinnlichen Erregungen sind um so leichter ist auch ein Entschuldigungsgrund vorhanden, Handlungen vorzunehmen, die solche unzüchtige Regungen voraussichtlich im Gefolge haben; besonders wenn die Handlung in sich nicht geeignet ist, stark auf die geschlechtliche Wirkung einzufließen.

Eine indirekt freiwillige, durch schwer sündhafte Unmäßigkeit hervorgerufene Pollution, ist nichtsdestoweniger nur eine leichte Unzuchtssünde, z. B. die wegen Trunkenheit, Völlerei, Bruch des Fastens vorausgesehene Pollution.

Aerzte, die bei Ausübung ihres Berufs, Beichtväter, die beim Beichthören oder durch unfreiwillige Erinnerung an gehörte Sünden, Theologen, die bei Berufsstudien eine Pollution erleiden, sündigen nicht, wenn sie nicht einwilligen. Denn sonst würde das für die Menschheit Nothwendige oder Nützliche verhindert.

Lektüre, Blicke, Berührungen, die nicht leichtfertig geschehen und mit ehrbarer Absicht, sei es aus Noth oder eines Nutzens und des Herkommens wegen, braucht man im Allgemeinen nicht zu unterlassen wegen der daraus entstehenden sinnlichen Regungen, selbst nicht wegen vorausgesehener Pollution, wenn nur keine Einwilligungsgefahr vorhanden ist. Dahin gehören Krankendienst, die herkömmlichen Begrüßungsformen, Umarmen, Handgeben, Reinigung des eigenen Körpers, Waschen u. s. w.

Speciell wird von theologischen Schriftstellern die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, einen gewissen Reiz und Entzündung an den Geschlechtstheilen durch Berühren und Reiben zu beseitigen, auch bei Voraussicht einer daraus entstehenden Pollution.

Der h. Alphons von Liguori erlaubt eine mit voraussichtlicher Pollution verbundene Berührung nicht, wenn der Reiz nur gering und erträglich ist, wohl aber wenn er stark ist. Praktisch genommen ist also, unter Ausschluß der Einwilligungsgefahr, ein solches Berühren oder Reiben keine Sünde, wenn dadurch ein lästiger Reiz vertrieben wird. Allerdings scheint es gerathen, der Tugend wegen eine solche Unannehmlichkeit zu ertragen und die Berührung lieber mit einem Tuch als mit der bloßen Hand vorzunehmen. Ja dies halte ich für durchaus geboten, wenn dadurch eine sonst entstehende Pollution verhindert wird.

Uebrigens muß, wie der h. Alphons von Liguori sagt, der Beichtvater vorsichtig sein beim Erlauben solcher Berührungen und nicht das gestatten, was der Wollust wegen geschieht.

Schwieriger ist die Frage, ob diese Erlaubnisse auch gelten für Männer und Frauen, die an ihren Geschlechtstheilen einen ganz unerträglichen Nervenreiz verspüren, der sie gleichsam zwingt zu Berührungen und Bewegungen, durch die eine Pollution herbeigeführt wird. Ist jener Reiz nicht ein derartiger, daß er nur durch Pollution gemildert werden kann, so sind solche Berührungen, wie schon eben gesagt, statthaft. Denn aus dieser Berührung entsteht eine doppelte Wirkung: Die eine (das Stillen des Reizes) ist gut, die andere (die Pollution) ist schlecht; nur die erstere wird beabsichtigt; die andere wird zwar zugelassen, aber zu gleicher Zeit, durch den Abscheu des Willens gegen sie ausgeschlossen. Kann aber der Reiz nur durch Pollution beseitigt werden, so ist es allerdings nicht erlaubt, irgend eine Handlung vorzunehmen, die aus sich diese Wirkung hat, wie etwa Berühren oder Reiben. Dennoch glaube ich nicht, daß in einem solch beklagenswerthen Zustand der Mensch gezwungen ist, jede körperliche Bewegung, die in sich nicht die Wirkursache einer Pollution ist, zu unterlassen, wie etwa: Aenderung der Lage im Bett, Uebereinanderschlagen der Beine u. s. w. Nur darf die Pollution nicht beabsichtigt und die Gefahr der Einwilligung nicht vorhanden sein. Eine Pollution nicht bloß zulassen, sondern herbeiführen und beabsichtigen, wird wie der h. Alphons von Liguori sagt, von Allen als Todsünde betrachtet, auch wenn es sich um Gesundheit oder Leben handelte. (Deshalb läßt sich die Pollution nicht unterscheiden in eine physiologische und moralische;

als ob nur letztere, die des Wollustgefühls wegen geschieht, unerlaubt, erstere aber erlaubt sei, wenn das Wollustgefühl weder beabsichtigt noch gebilligt witd.) Wenn nämlich eine indifferente Handlung Pollution hervorruft, so entsteht diese nicht aus der Handlung selbst, als vielmehr aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Handelnden. Meiner Ansicht nach ist es aber zu viel verlangt, daß ein Mensch, unter der angegebenen beklagenswerthen Voraussetzung, eine solche Handlung als schwer sündhaft unterlassen soll, die doch an sich nur wenig und nur wegen der eigenartigen Beschaffenheit des Handelnden auf die Erzeugung einer Pollution einwirkt. Auf jede Weise muß aber der Betreffende trachten, das Vorkommniß zu verabscheuen und Gott anrufen, damit er nicht sündige. Auch soll er von einem gottesfürchtigen Arzt Heilmittel verlangen.

Wer eine ihrer Natur nach stark auf die Pollution einfließende Handlung vornimmt, ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund, der sündigt durch die Pollution, auch wenn sie im Schlafe erfolgt.

Wenn aber die Handlung, die muthmaßlich Pollution zur Folge hat, nicht stark auf Erregung derselben einfließt, so ist die im Schlaf geschehene Pollution weniger streng zu beurtheilen, als die im wachen Zustand erfolgende, so daß der eine solche Handlung Vornehmende weniger leicht eine Todsünde begeht — Ausschließung der bösen Absicht und Einwilligung immer vorausgesetzt — auch wenn darauf hin im Schlaf eine Pollution eintritt.

Wer eine Pollution durch seine Handlung beabsichtigt, wenn auch nur während des Schlafes, macht sich der mit der eingetretenen Wirkung verbundenen Sünde schuldig.

Wer ohne Schuld während der Nacht eine Pollution erleidet, und dann im halbwachen Zustand an dem Wollust-

gefühl Wohlgefallen empfindet, begeht keine Todsünde, da die völlig bewußte Zustimmung fehlt; wer aber bei vollem Bewußtsein in diesem Wollustgefühl sich gefällt, begeht eine Todsünde.

Etwas anderes ist es aber in dem Wollustgefühl sich gefallen und etwas anderes sich darüber freuen, daß durch die Pollution die Natur sich Erleichterung verschafft und schwere Versuchungen vielleicht vermindert worden sind. Ersteres ist verboten, letzteres ist erlaubt.

Etwas anderes ist es eine Pollution hervorrufen und etwas anderes, eine schon auf natürliche Weise begonnene nicht unterdrücken. Zu letzterem ist man nicht verpflichtet. Hat deshalb eine Pollution im Schlafe schon begonnen, so ist es zwar rathsam, falls dies ohne größere Schwierigkeit geschehen kann, die Samensergießung beim Erwachen zu unterdrücken (seminis effusionem e lumbis jam decisi cohibere): eine wirkliche Verpflichtung dazu scheint mir aber nicht zu bestehen, außer die Einwilligungsgefahr bestehe; denn hier verhält sich der Mensch nicht handelnd sondern leidend, d. h. er läßt etwas geschehen. Damit aber die Einwilligungsgefahr vertrieben werde, soll man so schnell wie möglich sich an Gott oder die h. Jungfrau Maria wenden und den Geist von dem natürlichen Vorgang abwenden. Auch im wachen Zustand scheint keine Verpflichtung zu bestehen, die auf natürliche Art schon begonnene Pollution mit Gewalt zu unterdrücken, da auch hier das Gleiche gilt, wie für die Pollution im Schlaf. Weil aber kaum jemals die Einwilligungsgefahr ganz entfernt sein wird, so mögen die Verehrer der Keuschheit den Versuch, die Pollution zu unterdrücken, machen, jedoch ohne Unruhe und Angst, dämit sie nicht durch den Gedanken an eine Verpflichtung gequält werden, die in Wahrheit nicht besteht.

Weil vom Onanismus — wie ihn wenigstens die Theologen verstehen — später bei der Ehe die Rede sein wird, so genügt es hier zu bemerken, daß seine Verkehrtheit bei ledigen Personen sich zusammensetzt aus der Verkehrtheit des unerlaubten Beischlafs und der Pollution; es sei denn, daß Jemand während des Aktes Reue empfindend, sich zurückzieht und die nicht mehr zu verhindernde Pollution nur erduldet, ohne sich an ihr zu ergötzen.

Hier bleibt die Bosheit die gleiche, ob sich der Mann während des Aktes zurückzieht, oder ob der männliche Samen auf irgend eine Weise aufgefangen wird, so daß eine Begattung nicht stattfinden kann. Bei der ersteren Art ist also der Mann der Schuldige und die Schuld des Weibes, wenn überhaupt eine vorhanden ist, besteht im Zureden und Verführen. Es kann aber auch ebenso gut die Hauptschuld beim Weibe liegen.

§ 3. Von der Sodomie.

Eine fernere widernatürliche Sünde ist die Sodomie; sie ist, was den Unzuchtscharakter angeht, verkehrter als die Pollution und wegen des mit ihr verbundenen Aergernisses eine schwerere Sünde. Sie unterscheidet sich in vollkommene und unvollkommene. Die vollkommene Sodomie besteht in der fleischlichen Verbindung zweier Personen des gleichen Geschlechts; die unvollkommene ist vorhanden, wenn sie zwar unter Personen verschiedenen Geschlechts stattfindet, die fleischliche Verbindung aber durch Körperorgane bewerkstelligt wird, die dazu nicht bestimmt sind.

1. Nach dem h. Alphons von Liguori unterscheidet sich die vollkommene Sodomie von der unvollkommenen specifisch.

2. Es ist aber probabel, daß die specifische Bosheit dieser Sünde sich herleite, entweder aus der Begierde nach dem unnatürlichen (gleichen) Geschlecht, oder nach dem unnatürlichen Körperorgan. Wenn also zwei Menschen gleichen Geschlechts miteinander gesündigt haben, so genügt es zu wissen, ob die Sünde der Samenergießung oder Pollution nach Art des Beischlafs vor sich gegangen, oder nur durch die Hände bewirkt worden ist; eine weitere Erklärung der wollüstigen Art und Weise des Akts ist nicht nöthig; es sei denn, daß wegen der Reservation der Sünde es erforderlich ist, zu wissen, ob eine wirkliche körperliche Vermischung stattgefunden hat.

3. Der vollendete Akt der Sodomie kann specifisch vollkommen und unvollkommen vor sich gehen. Gehört aber die Sodomie zu den reservirten Sünden [d. h. zu solchen, von denen nur höhere kirchliche Obere lossprechen können], so ist diese Reservation nur von der vollendeten, vollkommenen Sodomie zu verstehen. Diese kommt leichter zwischen Männern vor, kann aber auch zwischen Frauen vorkommen.

4. Nach dem h. Alphons von Liguori ist es probabel, daß die Sünde des bei der Sodomie Thätigen sich nicht specifisch von der Sünde des, den sodomitischen Akt an sich Zulassenden unterscheide; nur muß die Thatsache der Pollution feststehen, die allerdings leichter bei dem thätigen Theil eintreten wird.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe außerhalb der von der Natur dazu bestimmten Geschlechtstheile versündigt, so lehrt der h. Alphons von Liguori, daß erst dann unvollkommene Sodomie vorhanden sei, wenn der Beischlaf durch den After stattfindet; sonst sei die Sünde gewollter unerlaubter Beischlaf und ins Werk gesetzte

Pollution. Bleibt nämlich der Geschlechtsunterschied gewahrt, so muß die Widernatürlichkeit der Sünde so niedrig bemessen werden, als die Natur des Aktes es zuläßt. Die Begierde nach dem zum Beischlaf nicht bestimmten Körpertheil darf also nicht vorausgesetzt, sondern muß bewiesen werden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Geschlechtsunterschied nicht eingehalten wird; denn dann ist bei jeder mit Samenergießung verbundenen Körpervermischung die ganze substantielle Bosheit der sodomitischen Sünde vorhanden, und die verschiedenen Arten der Ausführung statuiren keinen specifischen Unterschied.

Der sodomitische Akt ist vollendet, wenn die Samenergießung auf irgend eine Weise stattgefunden hat in einen dazu nicht von Natur bestimmten Körpertheil einer andern Person; er ist unvollendet, wenn zwei Personen des gleichen Geschlechts sich körperlich vermischt haben, aber die Samenergießung des Einen nicht in einen Körpertheil des Andern stattgefunden hat.

Selbst die unvollendete Sodomie ist auch dann nicht vorhanden, wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts durch gegenseitiges Berühren Pollution erzeugen; das gilt wenigstens im Allgemeinen; denn gewöhnlich begnügen sich Solche mit dem Lustgefühl der Pollution. Wenn aber die unzüchtige Lust des Einen sich der Art auf den Andern richtet, daß er dessen Person begehrt, so ist Sodomie der Begierde nach vorhanden. Wenn also Jemand an sich Pollution erzeugt dadurch, daß er an einem Andern gleichen Geschlechts eine Handlung begeht, die der Sodomie sehr ähnlich, aber nicht vollendete Sodomie ist, und wenn er wirklich nicht mit unreiner Lust nach der Person des Andern begehrt, so ist seine Sünde, was ihn selbst angeht, die Sünde der Pollution, wozu meistens wegen des

Aergernisses für den Andern die Sünde der Sodomie hinzukommt.

Der h. Alphons von Liguori sagt, praktisch genommen, müsse das Beichtkind erklären, ob es bei der Sünde der thätige oder leidende Theil gewesen; daß beim thätigen Theil Pollution stattgefunden habe, werde nämlich vorausgesetzt, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich gesagt werde; der leidende Theil müsse aber selbst erklären, oder sich darüber befragen lassen, ob auch bei ihm Pollution stattgefunden habe.

§ 4. Von der Bestialität.

Die schwerste aller Unzuchtssünden ist die Bestialität; unter ihr versteht man das unzüchtige Vergehen des Menschen mit dem Thier. Nur Weniges sei hier nach dem h. Alphons von Liguori darüber angeführt.

1. Es ist keine Bestialität, wenn Jemand durch unzüchtige Berührung eines Thieres die Pollution bei sich erzeugt. Diese Sünde ist von der Pollution nicht verschieden.

2. Richtet sich aber die unzüchtige Begierde auf das Thier selbst, so ist Bestialität, wenigstens der Begierde nach vorhanden. Thatsächliche Bestialität ist dann vorhanden, wenn die Sünde mit dem Thier sich, unter Samenergießung, nach Art des Beischlafs — auf welche Weise auch immer — vollzieht; sonst ist wenigstens die versuchte Bestialität vorhanden.

In Bezug auf die moralische Verkehrtheit dieser Sünde ist es nach dem h. Alphons von Liguori gleichgültig, zu welcher Species und zu welchem Geschlecht das betreffende Thier gehört. Diese Ansicht halte auch ich für

wahr, wenn es wahr ist, was heute die Aerzte und Physiologen glauben, daß durch den Beischlaf zwischen Menschen und Thieren eine Begattung nicht stattfinden kann. Ist dies aber nicht ausgemacht, so glaube ich, muß man die Lehre des h. Alphons von Liguori verlassen; und es scheint mir, daß dann die durch den Beischlaf mit einem Thier verschiedenen Geschlechts begangene Sünde weit schwerer und eine ganz andere ist, als dieselbe Sünde mit einem Thier gleichen Geschlechts; d. h. wenn die Sünde auf eine in sich zur Begattung geeignete Art vor sich gegangen ist. Denn die Gefahr herbeiführen, ein Monstrum zu erzeugen, unterscheidet sich ohne Zweifel von der moralischen Verkehrtheit, die in jeder unnatürlichen Unzuchtssünde liegt, nicht nur durch den Grad, sondern auch durch ihre specifische Art.

Zur Bestialität rechnen die theologischen Schriftsteller auch den Beischlaf mit dem unter menschlicher oder thierischer Gestalt erscheinenden Teufel. Diese Sünde ist stets mit einer Sünde gegen die Religion verbunden; auch kann mit ihr verbunden sein die Begierde nach anderen Unzuchtssünden, je nach den Erscheinungsformen, die der Teufel wählt. Das ist auch die Lehre des h. Alphons von Liguori. Diese ungeheure Sünde geschieht nicht nur, wenn die Teufelserscheinung wirklich vorhanden ist, sondern auch wenn Jemand durch Wahnvorstellungen verleitet, glaubt, der Teufel sei gegenwärtig. So selten Solches auch geschieht, so ist es doch nicht unmöglich.

Das folgende Kapitel über Nothzucht, Ehebruch, Blutschande und sakrilegische Unzucht kann übergangen werden, da es lediglich die Begriffserklärung dieser Vergehen enthält. Hiermit ist die „Abhandlung von den Unzuchtssünden“ beendet. Einen weit größern Raum, 150 Seiten, nimmt die „Abhandlung von der Ehe“ ein. Wir können sie deshalb nur bruchstückweise wiedergeben; aber ebenfalls in wörtlicher Uebersetzung.

§ 5. Das Ehehinderniß der Impotenz.

1. Man unterscheidet folgende Arten der Impotenz: 1. vorausgehende und nachfolgende, je nachdem sie schon vor Eingehung der Ehe bestand oder erst nachher sich einstellte; 2. dauernde und vorübergehende, je nachdem sie heilbar oder unheilbar ist; 3. absolute und relative, je nachdem Jemand für den ehelichen Beischlaf und zur Zeugung überhaupt unfähig ist, oder diese Unfähigkeit nur zwischen gewissen Personen besteht; 4. aus verschiedenen Ursachen entstehende; solche Ursachen sind: Behexung, Krankheit, natürliches Gebrechen, körperliches Mißverhältniß zwischen Mann und Weib.

2. Von der Impotenz, sofern sie ein Ehehinderniß bildet, unterscheidet sich die bloße Unfruchtbarkeit. Die Unfruchtbarkeit setzt nämlich die Möglichkeit des ehelichen Beischlafes voraus; und eine Zeugung findet nur deshalb nicht statt, weil entweder im männlichen Samen oder in der Körperbildung der Frau der Grund liegt, daß der männliche Samen das weibliche Ei nicht erreicht und befruchtet.

Die der Eheschließung vorausgehende, dauernde Impotenz, sei sie nun absolut oder relativ, macht die Ehe ungültig.

Weder die zeitweilige, noch die nach der Eheschließung dauernd sich einstellende Impotenz macht die Ehe ungültig; letztere Impotenz macht aber den Gebrauch der Ehe unter gewisser Beschränkung unerlaubt.

Bei Zweifel über das Vorhandensein von Impotenz ist eine dreijährige Versuchszeit gestattet, wenn nicht schon früher die Impotenz sich als gewiß herausstellt.

Wenn der Beichtvater in der Beichte erfährt, daß die Ehegatten an Impotenz leiden, aber in gutem Glauben sind, so muß er vorsichtig sein, und häufig ist es rathsam, sie im guten Glauben zu belassen; andernfalls soll er sie belehren und zum Bischof schicken. Dieser wird nur selten gestatten können, daß die Betreffenden, unter Enthaltung vom Beischlaf, wie Bruder und Schwester mit einander leben.

Die absolute, dauernde Impotenz ist beim Manne leichter als bei der Frau erkenntlich. Beim Manne ist sie vorhanden: 1. wenn ihm beide Hoden fehlen oder wenn er vollkommener Eunuche ist; 2. wenn die Hoden ihre Funktion nicht vollziehen können; oder wenn der Mann durch Mißgestalt seines Zeugungsgliedes für den Zeugungsakt unfähig ist. Ob mit äußerlich nicht sichtbaren Hoden die Zeugungsfähigkeit ganz fehlt, hat im einzelnen Fall der Arzt zu entscheiden.

Beim Weib ist Impotenz vorhanden, wenn die Scheide derartig geschlossen ist, daß der Beischlaf auf keine Weise vom Mann vollzogen werden kann. Nach meiner Meinung ist auch in folgenden Fällen absolute Impotenz vorhanden: 1. wenn die Geschlossenheit der Scheide verhindert, daß der männliche Same aufgenommen werden oder durchdringen kann: 2. wenn beide Eierstöcke, oder 3. der Uterus fehlen. Andere fassen diese Defekte als bloße Unfruchtbarkeit auf. Man muß also vorkommenden Falles die Betreffenden an die Aerzte und die kirchlichen Richter weisen. In der That habe ich erfahren, daß das h. Römische Officium in einem solchen Fall am 3. Febr. 1887 folgende Entscheidung gegeben hat: „„Frage: Kann ein Weib, das durch den Verlust beider Eierstöcke unfruchtbar geworden ist, zur gültigen und erlaubten Eheschließung zugelassen

werden? Antwort: dieser Ehe steht kein Hinderniß im Weg"".

Die älteren Schriftsteller rechnen ihren Kenntnissen entsprechend zur absoluten Impotenz, wenn die weibliche Scheide so eng ist, daß kein männliches Glied sie durchdringen kann und, wenn beim Weib die Quasisamenergießung unmöglich ist. Allein dieser letztere Defekt benimmt, wie die Physiologen lehren, die Begattungsmöglichkeit nicht. In Bezug auf die allzu große Enge gilt das über die relative Impotenz zu Sagende.

Diese relative Impotenz besteht also entweder in dem körperlichen Mißverhältniß zwischen dem betreffenden Mann und der betreffenden Frau, oder in einer solchen natürlichen Abneigung, daß der Mann der Frau gegenüber niemals geschlechtlich erregt wird. Ob das körperliche Mißverhältniß, das den vollendeten Beischlaf unmöglich macht, wirklich als Impotenz zu gelten hat, muß dem kirchlichen Richter überlassen bleiben. Es kann nämlich auch ohne Durchdringung der weiblichen Scheide, durch bloße Aufsaugung (attractione) des Samens, eine Empfängniß zu stande kommen. Allerdings wird dabei das Weib kein vollendetes Lustgefühl haben.

Angenommen, daß körperliches Mißverhältniß wirkliche Impotenz sei, so entsteht die weitere schwierige Frage, ob dies auch dann der Fall sei, wenn das Mißverhältniß beseitigt werden kann. Mit dem h. Alphons von Liguori ist zu sagen, daß in einem solchen Fall unheilbare und dauernde Impotenz anzunehmen ist, wenn das Mißverhältniß nur auf sündhafte oder lebensgefährliche Weise beseitigt werden kann.

Bei relativer Impotenz wegen natürlicher Abneigung ist das Folgende zu beachten.

Waren die Ehegatten vor der Eheschließung zum Zeugungsakt befähigt, so wird, was auch immer nachträglich sich ereignet, die Ehe nicht gelöst. Ist aber keine Aussicht mehr vorhanden, den ehelichen Akt zu vollziehen, so müssen die Betreffenden sich jener Handlungen enthalten, die die Gefahr der beiderseitigen Pollution mit sich bringen. Sonstige Handlungen, die diese Gefahr nicht mit sich führen, sind ihnen gestattet.

Besteht aber von Anfang an ein Zweifel, ob die Impotenz dauernd sei oder zeitweilig, so ist, solange dieser Zweifel besteht, eine dreijährige Versuchszeit gewährt, und zwar auch dann, wenn beim Versuch des Beischlafs der männliche Samen nicht in die weibliche Scheide fließt, nur muß irgendwelche Aussicht (spes aliqua) bestehen, daß der Beischlaf doch noch vollzogen werde. Wenn aber diese dreijährige Versuchszeit und die Anwendung von Heilmitteln erfolglos geblieben ist, so muß die Trennung und Nichtigkeitserklärung stattfinden. Der h. Alphons von Liguori wendet diese Grundsätze an auf folgende Fälle: 1. bei Impotenz durch Behexung, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren durch Exorcismen, Gebete und andere erlaubte Mittel gehoben ist; 2. bei Impotenz aus natürlicher Abneigung; 3. bei Impotenz aus zu großer Erregung, oder vielmehr Schwäche; wenn nämlich die Samenergießung beim Manne erfolgt vor dem Vollzug des Beischlafs; 4. bei Impotenz wegen zu großer Enge des Weibes, die durch öftern Gebrauch vielleicht beseitigt werden kann.

Sektio IV.

Von dem Rechte, das durch die Eheschließung den Ehegatten zusteht.

Kapitel I.

Von dem in der Ehe Erlaubten und Unerlaubten.

1. Der eheliche Beischlaf, auch wenn die Befruchtung zufällig nicht erfolgt, ist erlaubt.

2. Erlaubt sind auch die Handlungen, wie Berührungen, Blicke, die den Beischlaf vorbereiten und dazu anregen, wenn entweder die Absicht vorhanden ist, den Beischlaf zu vollziehen, oder wenigstens die Möglichkeit dazu; und in diesem Fall muß auch der Wille da sein, den Beischlaf zu vollziehen, wenn durch diese Handlungen die Gefahr der Selbstbefleckung entstände.

3. Nicht verboten, oder wenigstens nicht unter schwerer Sünde verboten sind venerische Handlungen auch ohne Absicht oder Möglichkeit des Beischlafs, wenn keine Gefahr der Selbstbefleckung vorhanden ist.

4. Schwer sündhaft sind Handlungen, die aus sich die Gefahr der Selbstbefleckung mit sich führen, noch bevor die Ehegatten den Beischlaf vollziehen können oder wollen.

5. Schwer sündhaft ist die beabsichtigte Samenergießung ohne Beischlaf.

Erläuterung: Gewöhnlich wird von den Theologen zur Erlaubtheit des Beischlafs gefordert, daß die männliche Samenergießung beim Eindringen in die weibliche Scheide geschehe; und das ist, wenn es überhaupt möglich ist, auch nothwendig, denn sonst ist Gefahr vorhanden, daß bei nur theilweiser Ergießung des Samens, dieser gänzlich nutzlos

vergeudet wird. Allein es steht jetzt bei Aerzten und Physiologen fest, daß eine Zeugung möglich ist, wenn der männliche Samen die weibliche Scheide so berührt, daß er auf irgend eine Weise in sie aufgenommen und nach innen eingesogen wird. Sollte es also bei einer gültigen Ehe unmöglich oder für die Frau gefährlich sein, den Beischlaf anders zu vollziehen, so scheint diese Art des Beischlafs nicht schwer sündhaft zu sein. [In Jesuitenschulen werden zur Ausbildung der künftigen „Beichtväter" weitläufige mündliche Erörterungen darüber angestellt, ob es erlaubt sei, den außerhalb des Beischlafs gewonnenen männlichen Samen künstlich zum Zwecke der Befruchtung beim Weibe einzuführen, und ob der Samen nothwedig von dem betreffenden Ehegatten sein müsse oder auch Samen eines andern Mannes sein dürfe; dann aber nur mit Genehmigung des zur Kindererzeugung aus irgend einem Grunde unfähigen Ehemannes. Daß solche Erörterungen auch in Priesterseminarien vorkommen, unterliegt für mich keinem Zweifel.]

Mit dem h. Alphons von Liguori lehrt die allgemeine Ansicht, daß die oben erwähnten venerischen Handlungen nur leicht sündhaft sind, auch wenn sie nur aus geschlechtlicher Lust vorgenommen werden; sie aus ehrbarer Absicht vornehmen, um z. B. die gegenseitige Liebe zu fördern oder dem andern Ehegatten zu Willen zu sein, ist gar keine Sünde.

Obwohl die Samenergießung außerhalb des ehelichen Beischlafs unerlaubt ist und deshalb dazu geeignete Handlungen wegen der Gefahr der Einwilligung, auch für Eheleute unstatthaft und objektiv schwer sündhaft sind, so halte ich es dennoch nicht für rathsam, Eheleute darüber aufzuklären, denn selten halten sie so etwas für Sünde,

und eine Belehrung hätte die Gefahr einer formalen Sünde zur Folge.

Wenige Handlungen lassen sich finden, die absolut und für alle Eheleute wegen der Gefahr der Selbstbefleckung verboten sind. Es giebt aber deren, die so obscön sind, daß es kaum jemals erlaubt ist, sie zu versuchen, und die nur für diejenigen nicht schwer sündhaft sind, die aus Erfahrung wissen, daß für sie die Einwilligungsgefahr in die Pollution nicht besteht.

Dahin gehört, den Beischlaf anzufangen, sich aber dann vor der Samenergießung zurückzuziehen. Nach dem h. Alphons von Liguori erlauben das einige Autoren, wenn es, ohne Gefahr der Pollution, zur Linderung der Begierlichkeit von solchen Eheleuten geschieht, die mit Grund eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten müssen; in der That aber wird auf diese Weise die Begierlichkeit angeregt, so daß die Pollution nur unter großer Anstrengung verhindert werden kann. Wenn man also theoretisch mit dem h. Alphons von Liguori diesen Autoren zustimmen kann, so ist damit für die Praxis sehr wenig gewonnen. Entsteht übrigens während des Beischlafs eine größere Gefahr, so kann und muß derselbe abgebrochen werden, auch wenn Pollution folgen sollte; diese zu befördern ist aber auch dann nicht erlaubt.

Dasselbe gilt für jene Handlung, die Niemand als ganz schuldlos, Viele sogar als schwer sündhaft bezeichnen; wenn nämlich der Mann seine Geschlechtstheile in den Mund des Weibes steckt. Der h. Alphons von Liguori hält dies immer für eine Todsünde; Sporer, Sanchez und Andere halten es für eine läßliche Sünde, wenn es nur oberflächlich, unmittelbar vor dem ehelichen Beischlaf und ohne Gefahr vorheriger Pollution geschieht. Hier-

über in der Beichte Fragen zu stellen, halte ich für sehr unklug und ärgernißgebend. Sollte aber ein Beichtkind dieses Abscheuliche aus sich nicht herausbringen und doch ohne es gesagt zu haben, keine Gewissensruhe finden, so soll der Beichtvater, wenn er moralisch gewiß ist, daß es sich hierum handelt, möglichst keusch fragen; z. B. eine Frau, ob sie ihren Mund mißbraucht habe.

Einige Schriftsteller glauben, daß ein Mann nicht schwer sündigt, der den Beischlaf im After beginnt, aber mit der Absicht, ihn naturgemäß zu vollenden. Obwohl diese Ansicht vom h. Alphons von Liguori nicht gebilligt wird und auch objektiv zu verwerfen ist, so kann doch diese Ansicht einiger Schriftsteller den Grund abgeben dafür, daß eine Frau, die Solches widerwillig an sich duldet, nicht immer dadurch schwer sündigt.

Hierhin gehört auch der Onanismus, sei es nun, daß der Mann sich zurückzieht, oder auf andere verabscheuenswerthe Weise verhindert, daß der Samen in die weibliche Scheide gelangt.

Das Weib sündigt schwer, wenn sie nach dem Beischlaf den männlichen Samen durch Waschung oder andere Weise zu entfernen sucht.

Es ist nützlich hier einige Handlungen des Weibes zu erwähnen, die wegen der Absicht, aus der sie hervorgehen, schwer sündhaft werden können, objektiv aber fast zwecklos sind. 1. Während des Beischlafes die Natur so bezähmen, daß die Quasisamenergießung des Weibes nicht erfolgt. Das hindert allerdings die Befruchtung nicht, obwohl dadurch eine gewisse natürliche Vervollständigung des Aktes verloren geht; 2. gleich nach dem Beischlaf aufstehen, um die Befruchtung zu verhindern. Thatsächlich ist aber dies Mittel, wenn nicht eine andere gewaltsame

Handlung hinzutritt, kaum wirksam, da gleich nach dem Beischlaf und der Samensaufnahme die Gebärmutter sich schließt, und dadurch so viel Samen zurückbehält, als zur Befruchtung genügt.

Von der sodomitischen Sünde muß der Beichtvater wohl eine Handlung unterscheiden, deren sich Eheleute zuweilen anklagen mit Worten, die auch Sodomie ausdrücken könnten; nämlich, daß sie den Beischlaf von hinten vollzogen hätten. Deshalb muß er fragen, ob trotzdem eine Zeugung möglich war; erhält er eine bejahende Antwort, so liegt eine bloße Unordnung in Bezug auf die Körperhaltung beim Beischlaf vor, die an sich nur leicht sündhaft ist. War aber der Akt wirklich sodomitisch und die Samenergießung unnatürlich, so handelt es sich offenbar um eine Todsünde.

Wollüstige Handlungen, die von einem der Ehegatten am eigenen Leibe vorgenommen werden, und keinen Bezug auf den andern Ehegatten haben, sind schwer sündhaft, wenn die Gefahr der Pollution vorhanden ist; ist diese nicht vorhanden, so steht ihr Charakter als Todsünde nicht fest.

Von solchen Akten ist wohl zu unterscheiden jene geschlechtliche Erregung, die nach dem Beischlaf das Weib, die ihrerseits den Akt noch nicht vollendet hat, an sich selbst durch Berührungen hervorruft, damit sie das vollständige Wollustgefühl habe und die natürliche Vervollständigung des Aktes eintrete. Dies halte ich für ganz erlaubt. Denn wenn diese Vervollständigung auch nicht zur Befruchtung nothwendig ist, so halte ich doch dafür, daß, da die Natur nichts vergebens einrichtet, die Quasisamenergießung des Weibes zur Empfängniß und besseren Ausbildung des Fötus wenigstens etwas beiträgt; und

das genügt, um es für die Frau erlaubt zu machen, diese Vervollständigung sich zu verschaffen.

Obwohl beim Weibe keine eigentliche Samenergießung stattfindet, so ist die außerhalb des ehelichen Beischlafs erregte Wollustempfindung, die von einer Flüssigkeitsabsonderung in den weiblichen Geschlechtstheilen begleitet ist, ebenso schwer sündhaft als die unerlaubte Samenergießung. Da diese Flüssigkeitsabsonderung nicht immer äußerlich hervortritt, so wird sie nicht immer mit Sicherheit erkannt. Deshalb genügt es gewöhnlich für den Beichtvater zu erfahren, ob große Erregung, oder vollständige geschlechtliche Befriedigung eingetreten war.

Ist eine Ehe sicher ungültig und kann diese Ungültigkeit nicht gehoben werden, so ist die Erfüllung der ehelichen Pflicht — auch wenn nur ein Ehegatte diese Ungültigkeit kennt — unerlaubt, welcher Schaden auch immer durch die Weigerung der ehelichen Pflicht entsteht; es sei denn, die Ungültigkeit sei nur aus der Beichte bekannt.

Sind beide Ehegatten über die Gültigkeit der Ehe im Zweifel, so ist die eheliche Pflicht nur nach vorausgegangener Untersuchung über diesen Zweifel gestattet. Bleibt nach dieser Untersuchung der Zweifel bestehen, so können die Eheleute das eheliche Leben fortsetzen.

Wenn einer der Ehegatten an der Gültigkeit der Ehe zweifelt, so muß derselbe sich der ehelichen Pflicht enthalten oder kann sie leisten, jenachdem er die erwähnte Untersuchung angestellt hat oder nicht. Er ist aber nicht gehalten den andern im guten Glauben befindlichen Ehegatten über die Ungültigkeit aufzuklären; auch kann er dem andern Ehegatten in Bezug auf die eheliche Pflicht zu Willen sein, da dieser unter dem Zweifel des andern nicht zu leiden braucht und es besser ist, eine materielle

Sünde der Unzucht, als eine formelle der Ungerechtigkeit zu begehen.

Wer im Zweifel über eine noch bestehende frühere Ehe eine neue Ehe geschlossen hat, hat sich so lange der Ausübung seines ehelichen Rechts zu enthalten, bis er Gewißheit über das Nichtbestehen der ersten Ehe erlangt hat. Hat er aber in gutem Glauben die neue Ehe geschlossen, und ist der Zweifel trotz angestellter Untersuchung nicht zu lösen, so kann er sein eheliches Recht ausüben und dessen Gewährung auch vom andern Ehegatten verlangen.

Die Entziehung des ehelichen Rechts als (kirchliche) Strafe ist so zu verstehen, daß nur der Beischlaf, nicht aber andere unvollendete Handlungen verboten sind.

Wer Ehebruch begangen hat, der vom andern Gatten noch nicht vergeben, oder dadurch, daß auch dieser die Ehe gebrochen hat, aufgehoben worden ist (sopitum)[1], darf um die Leistung der ehelichen Pflicht bitten, ob er sie auch fordern darf, wird bestritten. Viele verneinen es.

Wer wegen Blutschande oder eines Gelübdes die Leistung der ehelichen Pflicht vom andern Ehegatten nicht verlangen darf, darf dies dennoch, wenn für den andern Ehegatten die Gefahr der Unenthaltsamkeit besteht, oder es ihm unangenehm ist, daß der erst genannte Ehegatte um die Leistung der ehelichen Pflicht nicht bittet; denn dann bittet dieser nicht, sondern gewährt vielmehr eine Bitte.

An Festtagen oder Fasttagen, die vorzugsweise dem göttlichen Dienst und der Buße gewidmet sind, ist es rathsam, die Bitte um Leistung der ehelichen Pflicht zu unterlassen; eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

[1] Wörtlich „eingeschläfert“.

Nach dem h. Alfons von Liguori ist es probabel, daß zur Zeit der Schwangerschaft der eheliche Beischlaf keine Sünde ist, zumal wenn irgend ein genügender Grund hinzukommt. Nur die Gefahr der Herbeiführung einer Fehlgeburt steht dem entgegen. Allein eine schwere Gefahr hierzu besteht nicht, es sei denn, daß die eigenthümliche Beschaffenheit des Weibes diese Gefahr bewirke.

Um ein Urtheil zu fällen über die Erlaubtheit des Beischlafes während des Wochenbettes, zur Zeit der monatlichen Menstruation, muß der Schaden erwogen werden, der dem Weibe daraus entstehen kann. Meistens halten die Schriftsteller den Beischlaf, der unter diesen Umständen ohne gewichtigern Grund vorgenommen wird, zwar für sündhaft, aber nur für eine leichte Sünde.

Ueber die Körperhaltung beim Beischlaf ist zu sagen, daß, wenn auch die Nichteinhaltung der von der Natur vorgezeichneten Körperhaltung leicht sündhaft ist, eine schwere Sünde aber durch keinerlei Aenderung dieser Haltung entsteht, es sei denn, daß diese Aenderung derartig ist, daß sie die Befruchtung unmöglich macht. Nach dem h. Alphons von Liguori ist selbst eine gewisse Vergeudung des Samens keine schwere Sünde, wenn nur die Befruchtung möglich war. Sie ist, nach ihm, gar keine Sünde, wenn, trotz einer nicht geringen Samenvergeudung, diese Art des Beischlafs die einzig mögliche ist.

Uebrigens sind die Ehegatten in der Beichte über diesen Punkt nicht auszufragen; denn liegt hier eine schwere Sünde vor, so wird sich das schon sonst kundgeben. Nur gelegentlich wird es vorkommen, daß über die Körperhaltung beim Beischlaf zu fragen ist.

Zuweilen müssen aber die Ehegatten die Körperhaltung ändern, so zur Zeit der Schwangerschaft, damit das Kind im Mutterschooß keinen Schaden leide.

Obwohl es als läßliche Sünde gilt, aus bloßer Wollust von dem ehelichen Recht Gebrauch zu machen, so muß doch praktisch unterschieden werden zwischen dem, was man aus Wollust und dem, was man mit Wollust thut, wenn es sich überhaupt um etwas in sich Erlaubtes handelt.

Ehegatten, die eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten, kann, wenn sie sonst vielleicht durch Unenthaltsamkeit sündigen würden, gerathen werden, diejenige Zeit für ihr eheliches Recht zu benutzen, während welcher die geringste Aussicht für Befruchtung besteht, und während der übrigen Zeit enthaltsam zu sein, d. h. von einigen Tagen vor Beginn der monatlichen Menstruation an bis volle vierzehn Tage nach Beginn derselben. So bleiben ihnen für den Gebrauch des ehelichen Rechts noch die dazwischenliegenden vollen 10 Tage und zwar — wie sie es wünschen — ohne große Gefahr der Befruchtung. Diese Praxis hat die H. Römische Poenitentiarie unter dem 16. Juni 1880 für nicht unerlaubt erklärt und gestattet, sie Ehegatten, die sonst vom Onanismus nicht abzubringen sind, vorsichtig beizubringen (caute insinuari).

Wer die Leistung der ehelichen Pflicht dem andern Theil, der um sie bittet, verweigert, sündigt, falls es ihm probabel erscheint, daß keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorliegt, gar nicht, oder doch nicht schwer, in folgenden Fällen: 1. wenn die Bitte nicht ernsthaft gestellt wurde; 2. wenn die Bitte allzu häufig sich wiederholt. Eine allzu häufige Wiederholung liegt aber nicht leicht vor. Der h. Alphons von Liguori wagt selbst dann nicht eine Frau der schweren Sünde zu beschuldigen, wenn sie in einer und derselben Nacht, nach dreimaliger Erfüllung des Ansuchens des Mannes, zum vierten Mal dies Ansuchen zurückweist, außer es liege für den Mann eine besondere

Gefahr zur Unenthaltsamkeit vor. Uebrigens scheint dieser Fall ein ganz außergewöhnlicher; denn ein so häufiger Gebrauch der Ehe ist eher für den Mann, als für die Frau schädlich. Aber auch die Kräfte der Frau müssen, wenn sie schwächlich ist, berücksichtigt werden. Im Zweifel frage man den Arzt. Der Beichtvater hat aber zu beachten, daß nicht jeder, sondern nnr ein schwerer Schaden, der nach dem Urtheil eines verständigen Arztes zu befürchten ist, als Entschuldigung gilt für die Verweigerung der ehelichen Pflicht überhaupt, oder ihre zu häufige Leistung. Ermüdung oder nicht zu heftige Kopfschmerzen gelten deshalb für eine Frau nicht als Entschuldigung, sich noch Monate lang nach der Entbindung der ehelichen Pflicht zu entziehen. 3. Für entschuldigt gilt also im Allgemeinen eine Frau, die begründetermaßen aus der Leistung der ehelichen Pflicht einen erheblichen Schaden für sich befürchtet. 4. Auch die Erfüllung der Bitte auf kurze Zeit zu verschieben, ist erlaubt; immer natürlich unter Ausschluß der Unenthaltsamkeitsgefahr. 5. Unter der gleichen Einschränkung ist es auch nur eine läßliche Sünde, zuweilen die Bitte abzuschlagen, wenn sie sonst häufig erfüllt wird; so z. B. wie der h. Alphons von Liguori sagt, wenn eine Frau, die häufig in der Woche die eheliche Pflicht leistet, ihre Erfüllung einmal im Monat ausschlägt.

Eine wichtige Frage ist es, ob die Frau die eheliche Pflicht leisten muß einem völlig betrunkenen oder völlig irrsinnigen Manne, wenn die Gefahr besteht, daß der Mann sonst Pollution begeht. Viele Schriftsteller, auch der h. Alphons von Liguori bejahen dies, weil so eine wenigstens materiell sündhafte Handlung verhindert werde.

Für beide Ehegatten besteht die schwere Pflicht der Gerechtigkeit, sich nicht freiwillig zur Leistung der ehelichen

Pflicht unfähig zu machen, sei es durch lasterhaftes Leben, sei es durch übermäßige Arbeit und Ermüdung.

Hierher gehört die Untersuchung, in wie weit es einer Frau gestattet ist, sich die Eierstöcke oder die Gebärmutter ausschneiden zu lassen. Für die unverheirathete Frau ist dies erlaubt, wenn sonst Lebensgefahr eintritt, oder die begründete Befürchtung besteht, daß später eine lebensgefährliche chirurgische Operation nöthig wird. Bei der verheiratheten Frau sind beide Operationen gestattet, wenn wirkliche Lebensgefahr vorhanden ist, mag der Ehemann zustimmen oder nicht. Ist diese Gefahr nur eine entferntere, so ist die Zustimmung des Mannes erforderlich.

Ist der Mann Onanist, so soll die Frau trachten, ihn durch Ermahnungen und Bitten von diesem Laster abzubringen. Gelingt das ihr nicht, und ist es ihr hart, sich dem Manne ganz zu entziehen und so die Gefahr der eigenen Unenthaltsamkeit heraufzubeschwören, so sündigt die Frau nicht, wenn nichts anderes geschieht, als daß der Mann sich zurückzieht, da sie ihrerseits nur etwas Erlaubtes thut. Auch ist sie, ohne Aussicht auf Erfolg, nicht gehalten, die Ermahnungen und Zeichen des Mißfallens jedesmal zu wiederholen, auch wenn sie aus Erfahrung weiß, daß der Mann sein eheliches Recht nur mißbrauchen will; sie muß aber dem Manne, der erklärt, er wolle die Ehe mißbrauchen, widerstehen, und nur unter Protest und der Versicherung, sie wolle nur den richtigen Gebrauch der Ehe, ihm zu Willen sein. Wenn also eine Frau erlaubter Weise die Leistung der ehelichen Pflicht von ihrem onanistischen Mann erbittet, oder sie ihm gewährt, so darf sie ohne Sünde in das Wollustgefühl innerlich einwilligen und sich selbst vor Vollziehung des Aktes erregen. Nach dem vom Manne vollzogenen Beischlaf darf sie aber, auch wenn

ihrerseits der Akt unvollständig geblieben ist, die Vervollständigung durch Berührungen nicht herbeiführen. In wie weit darüber eine Frau, die dies in gutem Glauben thut, vom Beichtvater aufzuklären ist, muß den allgemeinen Regeln entnommen werden, die für Ermahnungen und Belehrungen durch den Beichtvater bestehen.

Die onanistische Sünde des Mannes darf die Frau natürlich nicht billigen; aber mit dem wirklichen Abscheu über die Sünde kann ein gewisses Wohlgefallen und eine gewisse Freude über die Wirkungen der Sünde verbunden sein; so z. B. wenn die Frau des onanistischen Mannes darüber Freude empfindet, daß sie nicht schwanger wird und so von der Last und Mühe des Gebärens und der Kindererziehung befreit bleibt. Doch soll die Frau sich mit dieser Freude nicht zu sehr beschäftigen, denn sonst könnte es leicht geschehen, daß aus dem Wohlgefallen an den Wirkungen ein Wohlgefallen an deren Ursachen d. h. an der Sünde selbst würde. Es ist ihr also zu rathen, daß sie, beim Empfinden solcher Freude, die Sünde des Mannes positiv verabscheue und sich vor Gott bereit erklärt, niemals diesen Mißbrauch zuzulassen, wenn es in ihrer Macht stände, ihn zu verhindern.

In seinen Fragen über den Gebrauch der Ehe muß der Beichtvater sparsam und zurückhaltend sein. Einerseits kann er zwar nicht ganz das Fragen unterlassen, wenn er Grund hat zu vermuthen, daß die Ehegatten nicht Alles gehörig angeben, oder sich in einem gefährlichen Irrthum befinden; andererseits aber würde er gegen Klugheit und Schicklichkeit verstoßen, wenn er alle Eheleute über diese Dinge befragte und ohne zwingenden Grund auf Einzelheiten sich jemals einließe. Liegt ein gewichtiger Grund vor, so beginne er mit einer allgemeinen Frage, z. B. ob

sie in der Ehe gut miteinander leben, ob die Frau dem Manne gehorsam sei. Die Antworten selbst und ihre Art werden den Beichtvater leicht belehren, ob er noch weiter zu fragen hat.

Ich theile noch einen Bescheid mit, den die H. Römische Poenitentiarie unter dem 10. März 1886 erlassen hat: Frage I: Ist es dem Beichtvater erlaubt, bei begründetem Verdacht, daß das Beichtkind, das aber nichts davon sagt, dem Onanismus ergeben sei, sich einer klugen und diskreten Frage zu enthalten, weil er voraussieht, daß Viele dadurch aus dem guten Glauben aufgestört und den Empfang der Sakramente unterlassen würden? Oder ist er verpflichtet zu fragen? Frage II: Ist der Beichtvater, der aus der Beichte des Beichtkindes oder durch seine eigene kluge Frage erfährt, daß das Beichtkind Onanist ist, verpflichtet, ihm die Schwere dieser Sünde vorzuhalten in gleicher Weise wie bei anderen Todsünden, und es in väterlicher Liebe, wie das Römische Ritual sagt, zu tadeln und ihm die Absolution nur dann zu gewähren, wenn es hinreichend feststeht, daß das Beichtkind Schmerz empfindet über das Geschehene und den Vorsatz hat die onanistische Sünde nicht mehr zu begehen? Antwort: der erste Theil der ersten Frage ist für gewöhnlich zu verneinen; der zweite Theil zu bejahen. Die zweite Frage ist zu bejahen, gemäß der Lehre probater Auktoren.

Das Folgende von S. 60—64 ist Abschrift aus dem deutsch geschriebenen Buche: Die kanonischen Ehehindernisse von J. Weber, Stadtpfarrer von Ludwigsburg. 3. Aufl. Freiburg 1883, S. 34—42. Vergl. auch Schnitzer, Prof. am Lyceum zu Dillingen, Katholisches Eherecht. Freiburg 1898, S. 347—368.

Unter dem geschlechtlichen Unvermögen versteht man nicht die Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen oder zu empfangen, sondern die Unfähigkeit, die Ehe zu konsummiren, oder die Kopula zu pflegen. Wo die Fähigkeit zur Vollziehung des Beischlafes vorhanden ist, kann nicht von dem geschlechtlichen Unvermögen oder von dem impedimentum impotentiae die Rede sein. Die Impotenz, welche nicht bloß bei männlichen, sondern auch bei weiblichen Individuen vorkommen kann, ist entweder eine natürliche oder innere geschlechtliche Unfähigkeit, oder eine zufällige oder äußere Impotenz. Erstere hat ihren Grund in einem natürlichen Defekt, entspringt aus einem zu kalten oder zu heißen Temperament, letztere rührt von einer äußern Ursache her, z. B. von Krankheit (Venerie), einer Operation, oder von der Kastration u. s. w. Die Impotenz ist entweder eine beständige oder unheilbare Impotenz, welche durch natürliche Mittel entweder gar nicht, oder doch nur durch eine lebensgefährliche Operation, oder eine unmoralische Handlung gehoben werden kann; oder eine vorübergehende oder heilbare Impotenz, welche durch natürliche und erlaubte Mittel beseitigt werden kann. Die Impotenz ist entweder eine absoluta, welche die Geschlechtsvereinigung mit jeder Person unmöglich macht, si vir ita sit impotens, ut ejusdem membrum (virgula, hasta virilis) erectionis

omnino non sit capax; oder eine relativa, welche die Kopula nur mit einer bestimmten Person verhindert, si membrum erectionem quidem habeat aliquantulam, simul tamen ita flaccidum remaneat, ut vas virginis penetrare nequeat, bene tamen vas viduae. Die Impotenz ist entweder eine vorhergehende Impotenz, welche schon vor Abschließung der Ehe vorhanden ist, oder eine nachfolgende Impotenz, die erst später nach eingegangener Ehe eintritt. Das geschlechtliche Unvermögen begründet ein trennendes Ehehinderniß des öffentlichen Rechts, wenn dasselbe notorisch ist. Ist aber das physische Unvermögen geheim im kirchenrechtlichen Sinn, so bildet es ein privatrechtliches Ehe-Impediment, bei dem der geistliche Richter erst auf erhobene Beschwerde der Ehegatten einzuschreiten hat.

Die in einer wegen Impotenz nichtigen Ehe lebenden Personen sind nicht berechtigt, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzuheben; aber es ist ihnen gestattet, den kirchlichen Richter um die Nullitätserklärung ihrer eingegangenen Verbindung anzugehen. Die Eigenthümlichkeit dieses Ehe-Impediments bringt es mit sich, daß bei dessen Konstatirung ein sehr vorsichtiges Verfahren eingehalten werde, weshalb außer den allgemein vorgeschriebenen Prozeßformen noch folgende Eigenthümlichkeiten zur Anwendung kommen:

Der kirchliche Richter hat eine ganz genaue körperliche Untersuchung durch gerichtlich bestellte, vereidigte Sachverständige, bei Männern durch approbirte Aerzte, bei Frauen durch geprüfte Hebammen, nöthigenfalls auch durch Aerzte, vornehmen zu lassen. Der Untersuchung haben sich im Falle der relativen Impotenz beide Theile zu unterziehen, im Falle der absoluten physischen Unfähigkeit aber trifft dieselbe in der Regel nur den angeblich impotenten Theil.

Geht das Gutachten der Sachverständigen einstimmig dahin, daß eine vorhergehende, beständige und unheilbare Impotenz vorliege, welche äußerlich als solche zu erkennen sei, so ist hiermit für das Vorhandensein des Hindernisses der volle Beweis geliefert, und der Richter kann, wenn der für impotent erklärte Gatte das Gutachten nicht angreift, die Nichtigkeit fraglicher Ehe sofort aussprechen. Greift derselbe aber dieses Gutachten als ein irrthümliches und falsches an, so hat der kirchliche Richter eine zweite Untersuchung durch andere Experten anzuordnen. Stimmen diese mit der Ansicht der ersteren überein, so wird sofort die Nullitätssentenz ausgesprochen, auch wenn der impotente Theil gegen dieses zweite Gutachten Einsprache erhebt.

Lautet das Urtheil sämmtlicher Experten dahin, daß für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens zwar sichere, jedoch nicht äußere, sondern nur innere Gründe vorliegen, so kann die Nichtigkeit fraglicher Ehe nur dann ausgesprochen werden, wenn beide Ehekontrahenten beschwören, daß sie die Kopula (Beischlaf) versucht, aber nicht vermocht hätten.

Stimmen die Sachverständigen nicht mit einander überein, oder geht ihr Gutachten dahin, daß die Impotenz zweifelhaft oder ungewiß sei, so hat der kirchliche Richter auf die Triennalprobe zu erkennen. Das Triennium besteht darin, daß die Ehegatten drei Jahre lang, vom Tage des richterlichen Dekretes an, ehelich zusammen wohnen und die Vollziehung der Kopula (Beischlaf) versuchen.

Ist diese Probezeit verstrichen und durch eine neue Okularinspektion festgestellt, daß in dem Thatbestand keine Veränderung vorgegangen sei, so kann den Eheleuten ge-

stattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern. Auf diesen Eid der Parteien hin, welcher die Bedeutung eines vollen Beweises hat, kann der kirchliche Richter die Nullitätssentenz über die fragliche Ehe aussprechen.

Dem absolut impotenten Gatten ist die Abschließung einer neuen Ehe untersagt; würde er trotzdem eine solche attentiren, so müßte der kirchliche Richter sofort von Amtswegen dagegen einschreiten. Dem relativ impotenten Ehetheile dagegen ist es gestattet, eine andere, seinem individuellen Zustand entsprechende Verbindung einzugehen.

Da eine gültig eingegangene Ehe unauflöslich ist, in dem richterlichen Urtheil über Nichtigkeit der Ehe auf Grund eines trennenden Ehehindernisses aber ein Irrthum unterlaufen kann, so ist es ein Grundsatz der kirchlichen Ehegesetzgebung, daß eine richterliche Sentenz in Ehesachen nie Rechtskraft erlangt. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß eine Ehe, welche durch richterliches Dekret ex titulo impotentiae irrthümlicherweise für null und nichtig erklärt wurde, nach entdecktem Irrthum sofort wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig von einem der geschiedenen Ehegatten eingegangene Verbindung ungültig ist.

Eine nur scheinbare Ausnahme bildet der Fall, wenn nach der wegen unheilbarer Impotenz geschehenen Annullation der Ehe der impotente Theil sich später einer lebensgefährlichen Operation unterwirft, sie glücklich übersteht und dadurch nun potent oder ehefähig geworden ist. In diesem Falle muß die frühere Ehe nicht wiederhergestellt werden; denn gerade der Umstand, daß der für impotent erklärte Theil sich einer lebensgefährlichen Operation zu seiner Heilung unterziehen mußte, liefert den besten

Beweis dafür, daß das Gutachten der Sachverständigen, welches auf unheilbare, nur durch Lebensgefahr zu hebende Impotenz lautete, durchaus richtig, und die darauf basirte Nichtigkeitserklärung dieser Ehe unanfechtbar ist. Der nun potent gewordene Theil kann eine neue Ehe eingehen, und der andere Gatte, wenn er inzwischen sich wiederverheirathet hat, muß in seiner jetzigen Ehe verharren.

Ebenso verhält es sich in dem andern Fall, wenn nach der wegen relativer Impotenz erfolgten Nichtigkeitserklärung der Ehe der relativ impotente Gatte sich mit einem seinen Umständen entsprechenden Gatten verehelicht, und dadurch zur Kopula (Beischlaf) mit dem ersten Gatten fähig geworden ist. Diese nun potent gewordene Gattin muß in dieser zweiten, weil gültigen Ehe verharren.

Das Folgende ist Abschrift aus dem deutsch geschriebenen Werke: Katholisches Kirchenrecht, von J. Schnitzer, Professor am Lyceum in Dillingen. Freiburg 1898. S. 367:

Am 24. Januar 1875 wurden der 28jährige Johann und die 20jährige Maria ehelich verbunden. Noch waren keine drei Wochen nach der Hochzeit vorüber, als auch schon Maria ihrer Mutter weinend eröffnete, es sei mit ihrem Manne nicht recht bestellt; und da sie das Zureden ihrer Mutter nicht zu beschwichtigen vermochte, so erschloß sie dem Pfarrer ihre Lage: Bester geistlicher Vater, ich bitte Sie, helfen Sie mir; so kann ich nicht fortleben. Meine Ehe mit Johann kann nicht gültig sein, ich finde keine Ruhe. Der Pfarrer ließ den jungen Ehemann kommen und fragte ihn, woher denn die Klagen seiner Gattin kämen. Dieser gestand sein Unvermögen mit den Worten ein: Er wisse nicht, was männlicher Samen sei; er habe nie so etwas besessen. Der Pfarrer schickte ihn zum Arzte, doch die angewandten Mittel halfen nichts. Schließlich verließ die Frau das Haus ihres Mannes Ende 1875 und war nahe daran, den Verstand zu verlieren. Nur das eine hielt sie noch aufrecht, daß ihr nämlich der Pfarrer die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe in Aussicht stellte, die vom bischöflichen Ehegerichte im August 1876 wirklich gefällt wurde. In zweiter Instanz kam die Sache vor den h. Stuhl. Die von der Frau vorgeführten Siebenhänder bekräftigten zwar aus einem Munde die Glaubwürdigkeit der Aussagen beider Gatten. Der Vertheidiger

des Ehebandes wies jedoch darauf hin, daß das bischöfliche Gericht die Instruktion der heiligen Kongregation des Konzils vom Jahre 1840 ganz außer acht gelassen habe und daß aus dem ärztlichen Bericht erhelle, daß Johann in Bezug auf seine Geschlechtstheile vollständig normal gebaut und ein organisches Gebrechen an ihm nicht zu entdecken sei, während die Jungfräulichkeit der Frau nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich sei.

Wiederholt ist in dem Vorhergehenden die Rede von einem Prozeß, der wegen geschlechtlicher Unfähigkeit vor dem kirchlichen Richter, d. h. vor einem Geistlichen anhängig gemacht werden kann. Zunächst theile ich mit „die Instruktion der Kongregation des h. Offiziums über den Prozeß bei geschlechtlichem Unvermögen". Dann lasse ich einige Prozeßakten folgen; sie sind entnommen theils dem Werke des jetzigen Kardinal Mansella: De impedimentis matrimonium dirimentibus. Rom 1881 S. 302 ff.; (das Werk ist gewidmet dem früheren Kardinal-Staatssekretär Nina); theils dem Werke des Münsterschen Seminardirektors Bangen: Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Münster 1860, III, S. 178 ff.; es ist ausdrücklich für die „Seelsorger" bestimmt.

Die Instruktion lautet: Der Richter halte vor Augen, daß alle Untersuchungen unter Eid zu geschehen haben und der Kanzler der bischöflichen Kurie oder ein anderer Delegirter muß die Fragen und Antworten schriftlich aufzeichnen. Die Zeugen sind einzeln zu verhören und sollen mit ihrem Namen oder wenn sie des Schreibens unkundig sind mit einem Kreuz (†) unterzeichnen. Zuerst soll der Ehegatte vernommen werden, der den Prozeß anstrengt. Die zu stellenden Fragen sind der Willkür, Klugheit und dem Scharfsinn des Richters überlassen; für seine Bequemlichkeit sollen aber die folgenden dienen, denen noch andere hinzugefügt werden können, je nachdem es im Herrn (in Domino!) gut erscheint, um die thatsächliche Wahrheit mehr und mehr zu erfahren:

Seit wie langer Zeit die Brautleute sich vor der Ehe gekannt haben; ob sie die Ehe mit Zustimmung der Eltern freiwillig geschlossen haben; ob sie in der folgenden

Nacht in demselben Hause, in demselben Zimmer, in demselben Bett geschlafen haben, und den ehelichen Pflichten willig und gern sich unterzogen haben; ob der klagende Theil weiß oder vermuthet, warum sie den Beischlaf nicht vollziehen können obwohl sie auch in den folgenden Nächten es versucht haben; ob dies wegen zu großer Enge des Weibes, oder wegen übermäßiger Größe des männlichen Gliedes nicht möglich sei, oder wegen Schwäche, so daß keine oder nur eine ungenügende Erregung stattfindet; ob und welche Heilmittel sie angewandt haben und mit welchem Erfolg; wie lange sie zusammen gelebt und geschlafen haben. Darauf sind die Zeugen gesondert zu vernehmen. (Es folgen für sie ungefähr die gleichen Fragen.) Nach der Zeugenvernehmung werden wenigstens zwei der geschickteren Aerzte des Ortes beauftragt, den Körper des Mannes zu untersuchen, ob er fähig ist mit einem noch unberührten Weibe den Beischlaf zu vollziehen; besonders ist der Arzt hinzuzuziehen, der vielleicht früher schon Gebrechen des Mannes geheilt hat. Es ist aber darauf zu achten, daß die Aerzte sich erlaubter und ehrbarer Mittel bedienen und vor allem haben sie zu untersuchen, ob die Geschlechtstheile des Mannes normal sind, d. h. ob das männliche Glied die natürliche Größe habe und ob es in einer für den Beischlaf genügenden Weise erregt werden kann; ob es an einer Krankheit leidet und seit wann, ob seine Muskulatur straff und fest oder schlaf und schwächlich ist; ob die Hoden gesund und von natürlicher Größe oder ob sie krank gewesen sind und noch sind; in diesem Fall sollen die Aerzte nach der Natur der Krankheit forschen. Dies Alles müssen sie eidlich und schriftlich bekunden.

Auch der Körper der Frau und vor allem ihre Geschlechtstheile sollen von zwei erfahrenen und gut beleumun-

deten Hebammen untersucht werden, und wenn die Aerzte und die Hebammen es für gut halten, soll die zu untersuchende Frau vorher baden. Sie sollen genau die Merkzeichen der weiblichen Unversehrtheit untersuchen, ob der Hymen ganz oder theilweise verletzt, oder aber unberührt ist. Bleibt nichtsdestoweniger das Urtheil über den körperlichen Zustand des Weibes ungewiß, so soll ihr Körper von den Aerzten selbst untersucht werden, in Anwesenheit einer Matrone von hervorragender Tugend, die vom Bischof dazu bestimmt wird. Sind all diese Aussagen vom Bischof gesammelt, so hat er sie schleunig der h. Kongregation einzuschicken und ihrem Entscheidungsurtheil zu unterbreiten.

Kardinal Mansella beschreibt dieser „Instruktion" gemäß in ausführlichster Breite (S. 302—338) einen thatsächlichen Fall aus dem Jahre 1864, der von der h. Kongregation ihm zur Behandlung übergeben worden war. Seiner Ausführlichkeit wegen kann ich den „Fall" nur bruchstückweise, aber stets mit den Worten des genannten Kardinals mittheilen.

Am 31. Januar 1864 schlossen Cajus, 22 Jahre und Julia, 18 Jahre, nach den Vorschriften der h. Tridentinischen Synode die Ehe. Was sich zwischen ihnen heimlich und öffentlich zutrug, läßt sich nicht besser erzählen als mit den Worten der Julia.[1] Julia wurde gefragt: Wann sie nach Abschluß der Ehe Wohnung und Bett mit ihrem Gatten getheilt habe? Wie lange sie mit ihrem Manne zusammengewohnt und geschlafen habe? Ob ihr Zusammenwohnen und Zusammenschlafen unterbrochen worden sei? Wie oft, wann und warum? Julia antwortete: Gleich nach Abschluß der Ehe in der Pfarrkirche des h.

[1] Die Aussage der Julia ist in dem Mansella'schen Buch auf italienisch wiedergegeben.

Augustin zog sich Cajus in sein Haus und ich in das meinige zurück. Die Ehe sollte erst am folgenden Tage in Neapel fleischlich vollzogen werden. Am folgenden Morgen fuhren wir mit dem zweiten Eisenbahnzug dorthin: ich, er, seine Mutter, meine Eltern und eine Dienerin von mir. Während der langen Fahrt wunderte ich mich sehr, daß mein Gatte voreingenommen schien, ohne Anzeichen von Zärtlichkeit, von Verlangen oder von verliebter Unruhe, wie es doch in solchen Fällen sein sollte. In Neapel stiegen wir in einem Gasthaus der St. Josephstraße ab. Wir blieben dann allein in einem Schlafzimmer. Er drückte mich nicht an sich (Mansella bemerkt dazu: ein Zeichen von Kälte), und ich, müde von dem verlebten Tage, legte mich auf's Bett zur Ruhe. Die ferneren Aussagen der Julia öffentlich anzuführen, verbietet die Ehrbarkeit. Es genüge zu wissen, daß Cajus mehrfach versuchte die Ehe zu vollziehen. Julia fährt fort: Ich kann meinen Geisteszustand nicht beschreiben. Ich glaubte mich von ihm gehaßt. Wir blieben 14 Tage in Neapel. Trotz aller Medizinen und Reibungen und allen meinen Anstrengungen, die ich auf sein Anrathen unternahm, gelang es ihm nicht, auch nur ein einziges Zeichen der Männlichkeit hervorzurufen. Cajus versicherte, auch der Nacktheit gegenüber werde er nicht in die Lage versetzt, den ehelichen Akt zu vollziehen. Darauf kehrten wir nach Hause zurück, wo die Versuche, die Ehe zu vollziehen, fortgesetzt wurden [Julia beschreibt dann noch, wie magische Künste versucht wurden; ferner den Verlauf einer häßlichen Krankheit ihres Mannes, während welcher sie nicht mehr mit ihm zusammen schlief]. Nach seiner Heilung begannen die Versuche, die Ehe zu vollziehen auf's neue, aber immer vergebens, weil die Erregung des Gliedes nicht erfolgte.

Julia bestätigt dann noch, daß während ihres Zusammenwohnens mit Cajus dieser niemals die Ehe vollziehen konnte, wegen seines völligen Unvermögens sein Glied aufzurichten und den Beischlaf auszuführen; wegen der Schlaffheit seiner Geschlechtstheile; wegen seines Mangels an männlichen Samen und wegen seiner großen eisigen Kälte. Befragt ob sie bei den Versuchen ihres Mannes, die Ehe zu vollziehen in ihm ein Uebermaß von Hitze oder Kälte bemerkt habe, antwortete sie: ich habe keine Hitze sondern Eiseskälte bei ihm bemerkt. [Am 25. Februar 1869 erging das Dekret, daß die Ehe zwischen Julia und Cajus nichtig sei. Dagegen wurde Berufung beim h. Stuhl eingelegt. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde dann „erwiesen", daß Cajus an absolutem geschlechtlichem Unvermögen leide. Julia wurde auf's neue verhört, auf's neue mußte sie ihre ganze Ehegeschichte mit allen Einzelheiten erzählen. Acht und zwanzig Zeugen wurden über das geschlechtliche Unvermögen des Cajus vernommen. Einige ihrer Aussagen lasse ich folgen:] Michael erzählt, er sei in ein sehr schönes Mädchen verliebt gewesen; er habe sie aber nicht besitzen wollen, so lange sie noch Jungfrau wäre. Da habe er von ihrer Mutter erfahren, sie sei jetzt nicht mehr Jungfrau, jetzt könne auch er sie besitzen. Auch das Mädchen selbst habe ihm gesagt, sie habe mit Cajus zusammen geschlafen, und da habe auch er, was er begehrte, erreicht. Als er aber dabei aus untrüglichen Zeichen bemerkte, daß sie doch noch Jungfrau sei, habe er sie gefragt, wie es denn gekommen sei, daß nicht schon Cajus sie entjungfert habe. Sie habe ihm gestanden, Cajus habe drei ganze Tage lang vergebens und mit allen möglichen Schändlichkeiten versucht, sie zu entjungfern; er habe sie sogar gebissen. Dann habe sie

ihn verlassen. Joseph berichtet eine Mittheilung des Herrn Silvio über Cajus: Einst sei er (Silvio) mit Cajus in ein Bordell gegangen, wo viele Freudenmädchen gewesen seien; Cajus sei gänzlich gleichgültig geblieben und theilnahmlos. Eine gleiche Aussage macht Vinzentius über einen vergeblichen Versuch den Cajus mit einem andern Mädchen in einem Bordell gemacht habe, wobei ein Freund von ihm zugegen gewesen sei. Aloysius bezeugt, daß ein schönes Mädchen mit Namen Teresina, mit der er Umgang hatte ihm erzählt habe, daß sie ohne ihre Jungfernschaft zu verlieren drei Nächte lang sich dem Cajus hingegeben habe. Alle seine Versuche seien vergeblich gewesen und nicht ein einziges Mal habe er sich fähig erwiesen zum Beischlaf. Der Arzt Joseph bezeugt: Cajus habe ihm gesagt, sein männliches Vermögen stehe bei seinen Annäherungen an Frauen in umgekehrtem Verhältnisse zu seiner Begierde. Und in der That, sein Glied war schlaff. [Dazu bemerkt Mansella:] Das stimmt genau überein mit dem, was Julia ausgesagt hat, die doch die Geschlechtstheile ihres Mannes kennen mußte. Außer dem, was wir schon von ihr wissen, hat sie noch ausgesagt: daß, wenn einmal ein Anzeichen von Erregung des männlichen Gliedes eintrat, sie bald wieder nachließ, oder nur wenig Samen ausfloß. Karl bezeugt gleichfalls das Unvermögen des Cajus; er erhärtet es aus einem Vorkommniß in einem Bordell, wohin Cajus und ein Freund zusammen gegangen waren. Dort sei das betreffende Mädchen gegen Cajus sehr aufgebracht gewesen, weil er sie mehr als drei Stunden mit Versuchen bei sich behalten habe, ohne Erfolg, und ihr nur fünf Franken gegeben habe. Aus all diesen Zeugnissen geht hervor, daß Cajus absolut unvermögend war und zwar wegen andauernder

organischer Kälte (ex causa frigiditatis organicae, perpetuae). Ein Zeichen der natürlichen Kälte ist die unnatürliche Bildung der Geschlechtstheile, z. B. ein zu kleines Glied; ebenso die Schlaffheit und Unfähigkeit des Gliedes sich aufzurichten, wie es bei Verlebten vorkommt, von denen Juvenal in der 10. Satyre erzählt; oder auch, wenn das Glied ein wenig sich aufrichtet, aber sogleich wieder schlaff wird [diese Beschreibung „der natürlichen Kälte" wird dann noch weitläufig fortgesetzt].

(Bangen a. a. O. S. 178): So oft das geschlechtliche Unvermögen unheilbar erscheint, veranlasse der Pfarrer oder Beichtvater den einen der Ehegatten, daß er vor dem kirchlichen Richter die Nichtigkeit der Ehe beantrage . . . Da aber das Geständniß desjenigen Ehegatten, der am geschlechtlichen Unvermögen leidet, zum Beweise nicht genügt, so bleibt kein anderes Beweisverfahren übrig, als die Untersuchung des Körpers beziehungsweise der Körper. Zur Untersuchung des weiblichen Körpers werden Frauen benutzt, die in Ehesachen erfahren sind, und zwar meistens Hebammen. Nach der Praxis der römischen Kurie wird das zu untersuchende Weib unmittelbar vor der Untersuchung in ein laues Bad geschickt, denn die Erfahrung lehrt, daß die Weiber Mittel kennen, wodurch sie ihr natürliches Gefäß zusammenziehen können, so daß es enger erscheint. Bei uns (in Münster) werden für die Untersuchung des weiblichen Körpers gewöhnlich Aerzte verwendet. Zur Untersuchung des männlichen Körpers werden immer Aerzte benutzt. Es ist Sorge zu tragen, daß die Aerzte katholisch sind. Dreierlei Zeichen des geschlechtlichen Unvermögens giebt es: 1. Zeichen, deren Vorhandensein das Unvermögen mit Sicherheit einschließt, z. B. wenn eine Erregung des männlichen Gliedes unmöglich ist;

2. Zeichen, die das Unvermögen moralisch gewiß machen, z. B. wenn das männliche Glied durch die künstlichen Mittel, die bei der Untersuchung angewandt werden, nur wenig aufgerichtet wird, und wenn zugleich aus der Untersuchung des weiblichen Gefäßes hervorgeht, daß das Weib nicht begattet worden ist. Diese Anzeichen geben aber nur moralische Gewißheit. Denn, wenn auch das männliche Glied bei der Körperuntersuchung durch die angewandten künstlichen Mittel — ihre Anwendung muß wegen der Gefahr der Samenergießung vorsichtig geschehen — nicht genügend anschwillt und sich aufrichtet, so ist diese künstliche Erregung doch etwas anderes, als die durch die Berührung eines Weibes erfolgende. [Man halte sich stets vor Augen, daß diese — Schweinereien vorgebracht werden „im Namen Christi", von „den Fortsetzern seines Werkes", daß sie geschrieben und verbreitet werden von Geistlichen und für Geistliche.] 3. Wenn bei der körperlichen Untersuchung nur zweifelhafte Anzeichen des Unvermögens sich herausstellen, wie es meistens bei kalten Naturen oder bei den unter dämonischen Einflüssen Stehenden der Fall ist, so wird den Betreffenden ein dreijähriger Zeitraum bewilligt, damit sie Versuche anstellen, den Beischlaf zu vollziehen. Nach Ablauf der drei Jahre kann dann die Ehe für ungültig erklärt werden, wenn Beide schwören, daß ihnen der Beischlaf nie vollkommen gelungen sei und dies von sieben ihnen nahestehenden wahrhaftigen Personen eidlich bestätigt wird. [Man stelle sich diese dreijährige Versuchszeit zu diesem Zwecke vor. Und an ihrem Ende gehen Mann und Weib, die diese drei Jahre hinter sich haben auseinander, als sei nichts geschehen!] Der Pfarrer, der sich mit diesen Sachen zu befassen hat, handele sehr vorsichtig. Er achte darauf, daß die körperliche Unter-

suchung des Weibes an einem ehrbaren Orte geschehe, und in Gegenwart einer ehrbaren Frau; Aerzte sind in solchen Dingen oft roh. Diese Auseinandersetzungen genügen für die praktische Seelsorge (!). Damit die Seelsorger aber besser unterrichtet werden, als dies durch theoretische Auseinandersetzungen möglich ist, lasse ich die Akten eines Prozesses folgen, der in Rom vor dem Generalvikar verhandelt worden ist, während ich [der Münstersche Seminardirektor Bangen] dort Mitglied der heiligen Kongregation des Konzils war.

Die Römerin Aloysia L. heirathete im November 1848 den Angelo M. Während neunmonatlichem Zusammenwohnen und Zusammenschlafen wurde die Ehe nie fleischlich vollzogen wegen des innern und ursprünglichen geschlechtlichen Unvermögens des Mannes. [Es wird ein Gesuch beim Kardinalvikar eingereicht, zur Einleitung der Nichtigkeitserklärung der Ehe. Der Kardinalvikar bestimmt Richter, Aerzte und Hebammen zur Untersuchung. Der Aloysia werden folgende Fragen vorgelegt:] Sie sage aus, ob sie gleich nach Abschluß der Ehe sich mit dem Manne vereinigt habe, ob sie stets mit ihm im selben Hause gewohnt und im selben Bett geschlafen habe. Sie sage aus, worin der Zweck der Ehe besteht und, da dieser Zweck durch die fleischliche Beiwohnung erreicht wird, worin die fleischliche Beiwohnung besteht. Ferner berichte sie, ob sie beim Zusammenschlafen mit ihrem Manne sich auch immer ihm gutwillig und in der gehörigen Körperlage hingegeben habe, um den ehelichen Akt zu vollziehen; sie gebe genau (praecise) an, wie ihre Körperlage war (!). Sie berichte, ob sie gewiß sei, daß sie die Ehe mit ihrem Manne niemals fleischlich vollzogen habe. Ist sie darüber sicher, so berichte sie, warum die Vollziehung nicht stattfand, indem sie er-

klärt, ob ihr Mann beim Versuch der Vollziehung Samen von sich gegeben habe, und ob der Samen in ihre Scheide gekommen sei, oder außerhalb geblieben sei. Sie berichte, ob ihr Mann bemerkt habe, daß er die Ehe nicht vollziehe, und was er dazu gesagt habe. Sie berichte, ob ihr Mann, als er bemerkte, daß er die Ehe nicht vollziehen konnte, weil er sein Glied nicht in die Scheide einführen konnte, sie gebeten habe, ihm zu helfen; ferner, ob er jemals versucht habe, ihr Gefäß auf andere Weise zu durchbohren, um so sich leichter Eingang zu verschaffen; und ob sie solche Handlungen erlaubt habe. Sie berichte, ob sie Anderen vertrauliche Mittheilungen über den Nicht-Vollzug ihrer Ehe gemacht habe, und wem. Sie berichte, ob ihr Mann sich jemals ihr gegenüber beklagt habe, daß er sein Glied nicht in ihr Gefäß einführen könne. Sie berichte, ob sie mit ihrem Mann in gutem Einvernehmen gelebt habe, wann sie Abneigung gegen ihn empfunden habe. [Man vergegenwärtige sich, daß diese Fragen von Geistlichen an Aloysia gerichtet wurden, und daß die Antworten der Frau Geistlichen gegenüber abgegeben wurden. Aloysia antwortete Folgendes:] Nach Abschluß der Ehe gingen wir sofort in mein Haus; dort nahmen wir eine Mahlzeit und fuhren dann gegen Abend nach Arsoli. Während der Nacht schliefen wir in demselben Bett. Auch später habe ich immer mit meinem Mann dasselbe Bett benutzt, bis ich nach Rom zurückkehrte. Ich weiß, daß der Zweck der Ehe ist, Kinder zu erzeugen, ich weiß auch, daß der Vollzug der Ehe darin besteht, daß der Mann sich fleischlich mit dem Weibe verbindet (sie erklärt dann ausreichend diese Verbindung). Ich habe stets gutwillig jede Körperlage angenommen, welche mein Mann wünschte, um die Ehe vollziehen zu können. Ich bin ganz gewiß, daß er

nie die Ehe vollzogen hat, daß nie ein vollkommener Beischlaf stattfand. Er konnte nicht stattfinden, weil das Glied meines Mannes sich nicht aufrichten konnte. Ich kann aber versichern, daß mein Mann zuweilen durch verschiedene Reizungen Samenerguß bewirkt hat, und dann fühlte ich, daß meine Geschlechtstheile äußerlich feucht wurden. Ich kann nur sagen, daß mein Mann nicht wußte, ob sein Glied genügend eindrang oder nicht; auf seinen Vorschlag hin habe ich sein Glied unterstützt, um den Ehevollzug zu erreichen. Wie ich schon sagte, unterstützte ich so viel ich konnte, das Glied meines Mannes, um es gerade auf meine Geschlechtstheile zu richten; aber vergebens, denn, wie ich glaube, besaß es nicht die nöthige feste Ausdehnung. Oefter durchbohrte mein Mann meine Scheide auf andere Weise, und dann fühlte ich dort, wo der Harn ausfließt, einen gewissen Reiz, niemals aber Schmerz. Ich gestattete meinem Manne, daß er so mit mir umging, da ich mich für verpflichtet hielt, ihm in Allem zu Willen zu sein. Sechs Monate nach meiner Rückkehr nach Rom, als ich krank zu Bette lag, besuchte mich mein Vetter N. und erzählte mir, man spreche von dem Unvermögen meines Mannes. Ich trug ihn, was das bedeute? Er antwortete, Niemand wisse das besser, als ich. Ich sagte, ich wisse nichts davon. Da frug er mich, ob denn mein Mann wirklich mein Gesäß durchbohrt habe, ob ich Schmerz empfunden und geblutet habe? Ich verneinte. Da sagte er, meine Ehe sei nicht vollzogen; ich müßte es meinem Beichtvater sagen. Ich frug meinen Beichtvater dann um Rath und strengte den Prozeß an. [Dem Manne Angelo M. werden dann im Auftrage des Kardinalvikar ähnliche Fragen vorgelegt; er giebt ähnlich obscöne Antworten:] Ohne allen Zweifel richtete sich mein Glied

auf, wenn ich den Beischlaf mit meiner Frau vollziehen wollte. Das aufrechtstehende Glied führte ich in die Scheide meiner Frau ein, dabei ergoß sich in sie mein Samen. Ich frug bei diesen Handlungen meine Frau, ob sie zufrieden sei; nicht nur beklagte sie sich nicht, sondern äußerte sich sehr zufriedengestellt. [Es folgen dann mit der Ueberschrift „im Namen des höchsten Gottes" fünf ärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand und die Geschlechtsverhältnisse des Angelo M. Alle fünf Aerzte haben einzeln untersucht; sie berichten, daß es ihnen „durch Berührungen gelungen sei, das Glied des Angelo zur halben Erregung zu bringen". Es wird das Entstehen und der Verlauf der künstlich bewirkten Erregung auf das eingehendste beschrieben. Ein Dekret ordnet dann die Untersuchung der Aloysia an.] In Ausführung des Dekretes begab sich am 1. Juli 1852 um 9 Uhr Vormittags der erlauchte und hochwürdigste Herr Angelo Quaglia, Sekretär der heiligen Kongregation des Konzils mit dem erlauchten und hochwürdigsten Herrn Aloysius Jannoni in das Haus Magdalenenstraße 27, um die körperliche Untersuchung der Aloysia vorzunehmen. Dort waren die Aerzte und Hebammen schon versammelt. Der erlauchte und hochwürdigste Herr Quaglia befahl dann der Frau Aloysia, daß sie das bereitete Bad nehme, dessen Wasser er vorher selbst untersucht hatte, und daß sie dreiviertel Stunden in dem Bade bleiben solle. Um 9¾ begab sich die Frau Aloysia mit den Hebammen ins Badezimmer, dessen Thür geschlossen wurde. Nach Verlauf von einer halben Stunde und fünf Minuten, kam eine Matrone heraus und bat, die Dauer des Bades möchte abgekürzt werden, wegen der zarten Gesundheit der Aloysia. Der Richter gestattete es. [Darauf untersuchten die drei Hebammen, jede einzeln, die Aloysia.

Vom „erlauchten und hochwürdigsten Herrn Jannoni“ werden ihnen folgende Fragen vorgelegt:] Welcher Unterschied besteht zwischen den Geschlechtstheilen eines Weibes in jungfräulichem Zustande und einer nicht-Jungfrau? Sie sage aus, ob bei Aloysia dieser Unterschied bemerkbar ist? ob ein Weib, das längere Zeit hindurch keinen geschlechtlichen Umgang gehabt habe, durch Anwendung gewisser Mittel als Jungfrau erscheinen könne? Sie sage aus, was in dieser Beziehung bei Aloysia geschehen sein könne? Sie sage aus, ob sie die Aloysia für jungfräulich halte oder nicht? [Von den im Namen Gottes abgegebenen Antworten, die 12 Druckseiten füllen, theile ich eine mit; die übrigen sind von gleicher Obscönität:] Die Geschlechtstheile der Aloysia fand ich in ganz natürlichem Zustand; die Schamlippen waren geschlossen, von röthlicher Farbe. Der Eingang zur Scheide war sehr eng; das Häutchen unberührt. Bei einer Entjungferten ist der Eingang der Scheide sehr erweitert. [Am 11. August 1852 wurden noch drei Aerzte über die Aussagen der Hebammen und den Zustand der Aloysia vernommen. Fragen und Antworten bewegen sich dabei im gleichen Geleise. Im September wurde die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Nur den allergeringsten Theil der von Bangen aus den Prozeßakten mitgetheilten Obscönitäten habe ich hier wiedergegeben. Bei Bangen selbst (a. a. O. III, S. 178—232) sind 54 Seiten mit ihnen angefüllt.]

Nachwort.

Der Uebersetzungen und der Abschriften ist es genug!

Noch einmal wiederhole ich: Man beachte, daß all diese unerhörten Obscönitäten gedruckt und verbreitet werden im „Namen Christi", daß sie bestimmt sind für „die Fortsetzer seines Werkes", daß sie dienen sollen zum inneren Ausbau „der Religion Jesu Christi", daß ihre Kenntniß nöthig erklärt wird „zur Verwaltung eines von Christus eingesetzten Sakramentes". Wer auch nur eine Ahnung hat von Christenthum und von dem Inhalt der christlichen Evangelien, wird fühlen, was das sagen will.

Ich überlasse es deshalb dem Leser, seine Schlüsse auf das „Christenthum" des Ultramontanismus zu ziehen.

Einige andere Gesichtspunkte sind aber noch hervorzuheben.

Zunächst ist die Frage berechtigt: hat der Staat nicht die Pflicht, auf diese „Litteratur" seine Hand zu legen? Unzüchtige Schriften sind doch verboten. Ihre Umhüllung mit Religion macht die Sache nicht besser, eher schlimmer. Man wird entgegnen, es seien „fachwissenschaftliche" Schriften, mit gleichem Rechte könne man medizinische Werke verbieten.

Schon in der Einleitung habe ich das Nöthige gesagt über diese „Fachwissenschaft" für Männer, die sich ge-

weihte Priester Gottes nennen. Der Ultramontanismus nennt seine Geistlichen mit Vorliebe Seelenärzte. Gehören etwa zur „Fachwissenschaft" über die Seele die schamlosesten Beschreibungen der geschlechtlichen Verhältnisse des Leibes und seiner geschlechtlichen Funktionen?

Nein, da diese Schandlitteratur nichts zu thun hat mit Religion, da sie eben deshalb in keiner Weise als religiöse Fachlitteratur gelten kann, so hat der Staat zweifellos das Recht, sie zu unterdrücken, als einen schwer schädlichen Auswuchs.

Damit sind wir bei der andern Frage angelangt, welchen Schaden richten diese Bücher an?

Die Antwort werde ich geben nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grund reicher Erfahrung.

Außenstehende, die den Ultramontanismus nicht kennen aus intimer und langer Berührung mit ihm, die nicht in ihm und mit ihm gelebt haben, werden durch die Einsicht in die vorgeführte Schmachlitteratur zu dem Schlusse kommen: die ultramontane Geistlichkeit sei von Grund aus sittlich verdorben. Gott sei Dank, dies Urtheil in seiner Allgemeinheit ist zu hart.

Ich muß etwas weiter ausholen.

Die römische Geistlichkeit scheidet sich in den Welt- und Ordensklerus. Fast ausschließlich ist das Feld der „Moraltheologie" vom Ordensklerus bebaut. Die führenden Moraltheologen des Ultramontanismus sind Ordensleute, hauptsächlich Jesuiten und Redemptoristen. Ihnen verdanken wir (wenn hier von „verdanken" die Rede sein kann) die ausführlichsten Werke, die breitesten Ausführungen über das 6. Gebot und die Ehe. Ich erinnere nur an Sanchez, Busembaum, Alphons von Liguori, Güry, Ballerini, Palmieri, Lehmkuhl und ungezählte

Andere. In den Ordensgenossenschaften, besonders in den beiden genannten (Jesuiten und Redemptoristen), werden die jungen Leute am eingehendsten mit der „Moraltheologie“ und mit dem Schmutz, den sie mitschleppt, vertraut gemacht. Das „Studium“ dieser Dinge nimmt einen nicht unbedeutenden Theil der gesammten Ausbildungszeit der studirenden Ordensmitglieder ein. Sie treten an dies Studium heran meistens im Alter von 25—30 Jahren. Welche Wirkung übt nun die Einweihung in die geheimsten geschlechtlichen Geheimnisse auf die Studirenden aus? Man muß hier unterscheiden zwischen einer theoretischen und einer praktischen Wirkung. Was ich vom Beginne meines Bruches mit dem Jesuitenorden an gesagt habe, wiederhole ich auch hier: die Mitglieder des Jesuitenordens sind — Ausnahmen giebt es natürlich — so weit ich sie im täglichen Verkehr kennen gelernt habe, für ihren eigenen Lebenswandel sittlich unversehrt.

Ist es aber möglich, für das eigene Leben sittlich intakt zu bleiben, während man sich versenkt in den Schlamm? Das scheinbar Unmögliche wird bewirkt durch die wunderbare jesuitische Schulung und Erziehung.

Vom ersten Augenblicke an wird der Jesuitennovize — er ist meistens nicht älter als 17 oder 18 Jahre — daraufhin erzogen, daß er unterscheiden lernt zwischen Wille und Verstand, zwischen Empfinden, Fühlen, Wollen und Denken. Er muß lernen, sein Seelenleben zu zergliedern und über alle seine Regungen mit Verstand und Wille Herr zu bleiben. In dieser Kunst wird er jahrelang, oft über ein Jahrzehnt, Tag für Tag geübt, dann erst wird er in das Studium der „Moraltheologie“ eingeführt. Bis dahin ist er sattelfest geworden im Reiten, d. h. er hat gelernt, alle Regungen der Phantasie, des Gefühles,

der Leidenschaften, kurz das ganze verwickelte Gebiet des psycho-physischen Innenlebens wissenschaftlich, theoretisch, abstrakt zu betrachten, wie Etwas, das nicht ihm selbst angehört, sondern das gleichsam ein Anderer in ihm ist. Ihm selbst gehört nur, er selbst ist nur Verstand und Wille. Aus der abgeklärten Höhe dieser beiden geistigsten aller Seelenkräfte betrachtet er nun mit souveräner Ruhe die hin und her wogende Fluth der niederen Empfindungen; Alles, was an ihn herantritt, was er selbst innerlich erlebt, faßt er auf als Objekt abstrakter Forschung. In dieser psychologischen Verfassung wird es ihm möglich, die scheußlichen Werke der ultramontanen „Moral“ ohne realistische Wirkung für sich selbst zu lesen und zu studiren. Ich sage: ohne realistische Wirkung, und ich verstehe darunter eine Wirkung, die sich äußert, in sittlich verdorbenem, bewußtem und gewolltem Fühlen und Handeln. Davor schützt durchweg den Jesuiten, wie den Ordensmann überhaupt, die hier nur kurz angedeutete jahrelange Erziehung und Schulung.

Hat er aber vielleicht deshalb keinen Schaden genommen? Doch, die intellektuelle Reinheit, die auch zur sittlichen Unversehrtheit des Meuschen gehört, ist unwiederbringlich verloren. Kopf und Phantasie sind, wenn auch in noch so theoretischer und abstrakter Form, angefüllt mit den schändlichsten Kenntnissen, mit den unfläthigsten Vorstellungen. Diese Kenntnisse und diese Vorstellungen sind für ihn ex officio Gegenstand des Nachdenkens, Gegenstand eingehender Besprechungen, bei denen die fingirten Bekenntnisse eines „Beichtkindes“ über solche Scheußlichkeiten zu Grunde gelegt werden. Auf diese Weise wird ihm all’ dieser Unrath, wenn auch nur intellektuell, vertraut; die

Scheu über das zu sprechen, was Paulus unter Christen nicht einmal genannt wissen wollte, verliert sich gänzlich. Wahrlich, der Schäden für das eigene Ich genug!

Kräftigere Individualitäten, die sich trotz jesuitischer Schulung noch Selbständigkeit bewahrt haben, weigern sich deshalb auch oft, dieser „Wissenschaft“ näher zu treten, sich auf diese Weise zum Berufe eines Seelenhirten vorzubereiten. Eine schlechte Note ist ihr Lohn; aber nicht selten setzt hier der erste Riß mit dem Jesuitismus überhaupt ein, der dann schließlich zum vollen Bruche führt.

Der Weltklerus hat nicht diese Erziehung und Schulung des Ordensklerus. Für ihn ist deshalb das Studium der „Moral“ ungleich verderblicher. Große sittliche Schäden sind unter dem römischen Weltklerus verbreitet; um sie zu sehen, braucht man nicht nach Italien, Brasilien oder Chili zu gehen. Diese Schäden haben ihren Hauptentstehungsgrund, nicht im Coelibat an sich, sondern im Studium dieser „Moral“ verbunden mit dem Coelibat. Andererseits liegt, wie ich schon in der Einleitung sagte eine gewisse Abschwächung des Verderbens für den Weltklerus darin, daß er seiner verhältnißmäßig freiern und beschäftigtern Stellung wegen, sich nicht so sehr in dies Studium vertiefen kann. Damit will ich durchaus nicht in unbestimmter Weise den ultramontanen Weltklerus im allgemeinen, und am allerwenigsten den deutschen Weltklerus, sittlich verdächtigen. Er steht trotz „Moraltheologie“ auf einer verhältnißmäßig hohen Stufe der Sittlichkeit, wenn man erwägt, welch ungeheuere Gefahren solche „Moraltheologie“ für ihn birgt. Nichtsdestoweniger bleibe ich dabei, und zwar weil ich weiß, was ich sage, daß große Schäden im Weltklerus sich finden, und daß sie hervorgerufen werden durch das Studium der „Moral-

theologie“ und durch ihre praktische Verwerthung im Beichtstuhle. Menschen bleiben die ultramontanen Geistlichen, auch die deutschen eben auch!

Und nun erst der Schaden, der durch das Weitertragen dieses Schmutzes in und durch die Beichte innerhalb der Volkskreise entsteht! Ich gehöre nicht zu denen, die die Ohrenbeichte in Bausch und Bogen verwerfen. Abgesehen von der rein menschlich-natürlichen Erwägung, daß es für ein schuldgequältes Menschenherz eine erleichternde Entlastung ist, einem verschwiegenen Freunde ein Geständniß abzulegen, halte ich es auch vom christlich-religiösen Standpunkte aus für durchaus berechtigt und sittlich heilsam, in demüthiger, bußfertiger Zerknirschung seine Sünden zu bekennen, um Worte des Trostes, der Versöhnung, der Belehrung zu erhalten.

Was hat aber eine solche Beichte zu thun mit dem schamlosen Ausfragen, mit dem Wühlen im Schmutze wie die ultramontane „Moral“ es vorschreibt? So wenig wie Christus mit Belial. Man lese die Fragen und Antworten nach aus dem Prozesse der Julia und Aloysia (oben S. 69 ff.). Geistliche stellen diese Fragen, und an Geistliche werden die Antworten gerichtet! Muß nicht das Schamgefühl einer Frau und eines Mädchens geknickt werden?

Und was hier in diesen Prozessen ohne die Sicherung durch das „Beichtgeheimniß“ vor sich ging, was dann in Büchern, die jedem zugänglich sind, öffentlich gedruckt wurde, das, und noch viel Schlimmeres geht in Fragen und Antworten vor sich im „Beichtstuhle“.

Nehmen wir Alles in Allem, so ergiebt sich: der hier vorgeführte Theil der ultramontanen „Moral“ ist mit das Scheußlichste, was menschlicher Verstand und menschliche Phantasie hervorgebracht haben; es ist um so verwerflicher,

als es sich deckt mit einem Freibriefe, der die Aufschrift trägt: Religion. Die Wirkungen dieser „Moral" können nicht anders als verheerend sein; verheerend für diejenigen, die sie als „Wissenschaft" in sich aufnehmen; verheerend für diejenigen, auf die solche „Wissenschaft" angewandt wird.

Wir stehen vor einem großen Uebel, dem gesteuert werden muß. Das wirksamste Mittel, dem Greuel ein Ende zu machen ist: Katholiken müssen zu Tausenden ihre Stimme erheben, Familienväter, Familienmütter. Sie müssen Einspruch erheben gegen die Hineinzerrung dieser bodenlosen Gemeinheiten in das Heiligste, was sie von ihrem religiösen Standpunkte aus kennen: ein Sakrament. Sie müssen Sturm läuten mit allen Glocken gegen die hereingebrochene unfläthige Fluth.

Nur dann wird es besser. Staatliches Einschreiten allein ist schwierig und hilft wenig.